

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**9 / 2023**

vom 17.10.2023

### Inhaltsübersicht

1. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013  
Seite 621 ff
2. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 29. September 2023  
Seite 628 ff
3. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie vom 06.10.2023  
Seite 631 ff
4. 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 10.10.2023  
Seite 634 f

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## **Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 09/2023**

5. Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19.09.2023  
  
Seite 636
  
6. 37. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang vom 2. Oktober 2023  
  
S. 637 f
  
7. Wahlordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität- Mainz  
  
S. 639 ff
  
8. Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29.09.2023  
  
Seite 658 ff
  
9. Berichtigung der 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 2022  
  
Seite 783 f

**Satzung  
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und  
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand  
(Curricularnormwerte)  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2021, S. 161)**

**geändert am 06. Mai 2022**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 04/2022, S. 372)**

**geändert am 31. Oktober 2022**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 09/2022, S. 958)**

**geändert am 10. Mai 2023**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 04/2023, S. 250)**

**geändert am 29. September 2023**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 09/2023)**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21.07.2023 die folgende siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 10. Mai 2023 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 26.09.2023, Az.: 7233-0010#2023/0002-1501 15324 genehmigt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Wirkungsbereich**

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 29. September 2023 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. September 2023

Dr. Waltraud Kreutz-Gers  
Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Anlage 1****Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen an der JGU****I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen**

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>fk</b>	<b>gk</b>
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>fk</b>	<b>gk</b>
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6

---

\* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

### **Vorlesungsart**

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

## II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

<b>Beschreibung</b>	<b>CA</b>
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

### Anlage 2

#### Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6127			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,2590	1,0317	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache				2,0268			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Methodik				0,6702			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	1,3661			
Geographie	2,2200				0,9402	0,9667	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4764			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4901			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2302			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2411			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kommunikation: Medienmanagement				1,3776			
Kommunikation: Unternehmenskommunikation				1,6722			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6132			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4217			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2944				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie & Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2411			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sport und Sportwissenschaft	3,0867						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,4123				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,5222			
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,3134		0,3572				
Zivilrecht			0,2154				

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Festsetzung der Zulassungszahlen  
für das Studienjahr 2023/2024  
vom 29. September 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21.07.2023 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 21.09.2023, Az.: 7233-0039#2023/0003-1501 15324 genehmigt.

### Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 10. Mai 2023, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.04.2023, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 05.05.2023, Az.: 7233-0039#2023/0001-1501 15324, wird wie folgt geändert:

#### In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 werden

- a. in FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft die Zulassungszahlen im Sommersemester 2024 für die Abschlüsse B. A. Kernfach und B. A. Beifach Erziehungswissenschaft im ersten Fachsemester ersatzlos gestrichen,
- b. in FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft die Zulassungszahlen im Sommersemester 2024 für die Abschlüsse B. A. Beifach Öffentliches Recht und B. A. Beifach Zivilrecht im ersten Fachsemester ersatzlos gestrichen.

#### In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2023/2024	Sommer- semester 2024
<b>FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft</b>				
Erziehungswissenschaft	M. A.	<b>103</b>	64	39
<b>FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft</b>				
Politikwissenschaft	B. A. Kf	<b>118</b>	78	40
Politikwissenschaft	B. A. Bf	<b>74</b>	49	25
Sozialkunde	B. Ed.	<b>103</b>	57	46

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2023/2024	Sommer- semester 2024
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>				
Psychologie	B. Sc.	153	91	62
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus</b>				
Publizistik	B. A. Kf	151	101	50
Publizistik	B. A. Bf	87	59	28
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>				
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	60	43	17
Accounting and Finance	M. Sc.	98	63	35
Management	M. Sc.	94	59	35
<b>FB 09: Lehreinheit Geographie</b>				
Geographie	B. Ed.	139	99	40
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>				
Biologie	B. Sc.	161	84	77

In Anlage 3: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2024 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie B. Sc.	87	58	87	56	83
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus</b>					
Publizistik B. A. Kf	91	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	48	-	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	28	12	23	10	20
Accounting and Finance M. Sc.	59	31	-	-	-
Management M. Sc.	58	30	-	-	-
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B. Sc.	65	55	49	46	43

## **Artikel 2**

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 29. September 2023 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. September 2023

Dr. Waltraud Kreutz-Gers  
Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die  
Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie**

vom 06.10.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 19.07.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 21.09.2023, Az.: 03/02/11/03/01/086/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie vom 9. Mai 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2022, S. 614) wird wie folgt geändert:

**a) § 2 Absatz 2 Punkt 1. erhält folgende Fassung:**

„Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG Mainz in der aktuellen Fassung.“

**b) § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)“ zu erbringen.“

**c) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach

Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

**d) § 6 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten.“

**e) In § 8 Absatz 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:**

„Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

**f) § 9 Satz 2 entfällt.**

**g) Die Titelzeile von § 14 erhält folgende Fassung:**

Künstlerisch-praktische Prüfungen

**h) § 16 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder, falls unbenotet, mit „bestanden“ bewertet wurde.

**i) § 16 Absatz 4 Satz 4 entfällt.**

**j) Im Anhang Punkt 1. Module erhält in der Auflistung Modul 8 folgenden Titel:**

„Musikpädagogik“

**k) Im Anhang Punkt 2. Modulübersicht wird Folgendes geändert:**

ka) In Modul 1 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b), c), d), e)“

kb) In Modul 2 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b), c), d), e)“

kc) In Modul 3 erhält Lehrveranstaltung c) den Titel

„c) Ensemble / Hochschulchor / Orchester“ sowie die Veranstaltungsart „O/E/C“

kd) In Modul 3 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b), c)“

ke) In Modul 4 erhält die zweite Lehrveranstaltung den Titel

„b) Ensemble / Hochschulchor / Orchester“ sowie die Veranstaltungsart „O/E/C“

kf) In Modul 4 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b)“

kg) In Modul 5 erhält die zweite Lehrveranstaltung folgenden Titel:

„b) Musikgeschichte“

kh) In Modul 5 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„ggf. a), c), d), e) nach Maßgabe des Importgebers IKM“

ki) In Modul 6 erhält die erste Lehrveranstaltung folgenden Titel:

„a) Musikgeschichte“

kj) In Modul 6 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:  
„ggf. c), d) nach Maßgabe des Importgebers IKM“

kk) In Modul 7 erhält Zeile c) folgende Fassung:

Lehrveranstaltungen / Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
c) Systematische Musikwissenschaft oder Musikwissenschaft im Dialog	S	6	WP	2		5

kl) In Modul 7 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:  
„d); ggf. b, c) nach Maßgabe des Importgebers IKM“

km) Modul 8 erhält folgenden Titel:  
„Musikpädagogik“

kn) In Modul 8 erhält die erste Lehrveranstaltung folgenden Titel:  
„a) Einführung in die Musikpädagogik I und II“

ko) In Modul 8 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:  
„a), b)“

kp) In Modul 9 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:  
„a)“

kq) In der Legende wird an vierter Position Folgendes ergänzt:  
„O/E/C = Orchester/Ensemble/Chor“

## Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 06.10.2023

Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in  
Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft  
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)**

**Vom 10.10.2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.06.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27.09.2023 AZ: 7212-0007#2023/0001-1501 15322 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 04/22, S. 370 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 Satz 1 wird nach „4. Methodik und Geschichte des Rechts“ die Aufzählung um die Wörter „5. Öffentliches Wirtschaftsrecht“ erweitert. Die bisherige Aufzählungsziffer „5.“ wird durch „6.“ ersetzt.

**2. § 19 wird wie folgt geändert:**

a) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

c) Die folgenden Absätze werden hinzugefügt:

„(5) Der Teilschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 – Fächergruppe 1, Ziffer 5 – wird im Rahmen der universitären Schwerpunktexamensprüfung gemäß § 3 erstmalig in der Frühjahrskampagne 2024 angeboten.

(6) Die Teilschwerpunkte Wirtschaft und Verwaltung II gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 – Fächergruppe 1, Ziffer 6 – sowie Wirtschaft und Verwaltung I gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 – Fächergruppe 2, Ziffer 7 – werden in der Frühjahrskampagne 2024 zum letzten Mal im Erstversuch angeboten. Der Teilschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht gemäß § 2

Abs. 3 Satz 1 – Fächergruppe 1, Ziffer 5 – darf nicht mit dem Teilschwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung I gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 – Fächergruppe 2, Ziffer 7 – kombiniert werden. Die Möglichkeit zum Ablegen des Schwerpunktexamens gemäß §§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5; 13 Abs. 2; 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 bleibt gewahrt.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 10.10.2023

Univ.-Professor Dr. Roland Euler  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Berichtigung der  
Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie  
(Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 19.09.2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 8/2023, S. 551)

Artikel 1 Nr. 4 lautet richtig:

„4. In Absatz 3 Nummer 3 wird nach den Wörtern „erforderlich sind“ das Wort „(Kerncurriculum)“ in Klammern eingefügt.“

Artikel 1 Nr. 5 lautet richtig:

„5. Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. Alle in der Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen gehören zum Kerncurriculum. Mit Ausnahme der Vorlesungen finden bei ihnen Anwesenheitskontrollen statt.““

Mainz, den 9.10.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**37. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 2. Oktober 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 19. Juli 2023 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. September 2023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Politikwissenschaft der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. Juli 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2023, S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft, Buchstabe B, Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In „Modul 10: Praxismodul“ werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ die Wörter „Das Grundlagen Modul (Modul 1) muss absolviert sein.“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
- b) Nach „Modul 10: Praxismodul“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

”

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: „Einführung und methodische Grundlagen“	K Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen
Modul 2: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“	S Das politische System der BRD
Modul 3: Basismodul „Politische Theorie“	S Politische Theorie
Modul 4: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“	S Wirtschaft und Gesellschaft
Modul 5: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“	S Analyse und Vergleich politischer Systeme

Modul 6: Basismodul „Internationale Beziehungen“ S Internationale Beziehungen

Modul 10: Praxismodul S Berufsfeldqualifikation II

”

2. In Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft, Buchstabe B, Nummer 2 wird nach dem Modul 6B: Basismodul „Internationale Beziehungen“ folgender Abschnitt eingefügt:

”

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 B: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ S Das politische System der BRD

Modul 3 B: Basismodul „Politische Theorie“ S Politische Theorie

Modul 4 B: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“ S Wirtschaft und Gesellschaft

Modul 5 B: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ S Analyse und Vergleich politischer Systeme

Modul 6 B: Basismodul „Internationale Beziehungen“ S Internationale Beziehungen

“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. Oktober 2023

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität- Mainz**

*Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung (vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30.11.2022 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.*

*Diese Wahlordnung wurde mit Schreiben des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, vom 06.10.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

#### **§ 2 Wahlberechtigung**

<sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Wahlordnung etwas Anderes ergibt. <sup>2</sup>Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 3 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Wahlordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Nicht wählbar ist,
  1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  3. wer nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt oder
  4. wer dem für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlorgan angehört.

#### **§ 4 Ausübung des Wahlrechts**

Die Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben; im Falle einer Behinderung ggf. mit entsprechender Hilfe. Eine Vertretung ist unzulässig.

#### **§ 5 Unvereinbarkeit**

Ist die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Ämter ausgeschlossen, so verliert die gewählte Person mit der Annahme der Wahl zu einem Amt alle bisherigen Ämter, deren Wahrnehmung mit der Wahrnehmung des neuen Amtes nicht vereinbar sind.

#### **§ 6 Wahlmittel**

- (1) <sup>1</sup>Bei Urnenwahlen werden Stimmzettel amtlich hergestellt. <sup>2</sup>Alle Stimmzettel einer Wahl müssen von einheitlichem Papier und einheitlicher Größe gestaltet sein. <sup>3</sup>Beschädigte, markierte oder sonst identifizierbare Stimmzettel dürfen nicht herausgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Personenwahlen sind die vollständigen Namen der Kandidierenden auf den Stimmdokumenten anzugeben. <sup>2</sup>Haben mehrere Kandidierende die gleichen Vor- und Nachnamen, so legt das zuständige Wahlorgan zur Unterscheidung eine zusätzliche

Kennzeichnung fest.

- (3) Der Wahlmodus soll auf den Stimmdokument erklärt werden.
- (4) Sind die Urnen bei einer Wahl nicht durchgehend geöffnet, so sind sie während der Unterbrechung durchgehend von zuständigen Wahlorgan zu beobachten oder von diesem manipulationsgeschützt aufzubewahren.

## **§ 7 Wahlorgan**

Das jeweilige Wahlorgan ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

## **II. Wahlen zum Studierendenparlament**

### **§ 8 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  1. die Wahlleitung und
  2. der Wahlausschuss.
- (2) Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlbüro.
- (3) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

### **§ 9 Wahlbüro**

Das Wahlbüro des Wahlausschusses wird durch die Studierendenschaft bereitgestellt.

### **§ 10 Bildung des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei elektronischen Wahlen gemäß § 21 soll ein Mitglied des Wahlbüros des Senats beratendes Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sieben Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Acht Mitglieder werden von den im Studierendenparlament vertretenen Listen entsprechend der Mandatszahl durch Mitteilung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments entsandt. <sup>2</sup>Die Verteilung der von den Listen zu entsendenden Wahlausschussmitglieder wird vom Präsidium des Studierendenparlaments auf der ersten ordentlichen Sitzung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende der auf die letzte Wahl zum Studierendenparlament folgende Vorlesungszeit zu wählen beziehungsweise zu benennen.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss tritt spätestens zu Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, zusammen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates mit einer Frist von sieben Tagen per E-Mail an die studentische E-Mail-Adresse der Johannes Gutenberg-Universität zur konstituierenden Sitzung, eröffnet diese und leitet sie bis zur Wahl des Wahlleiters oder der Wahlleiterin. <sup>3</sup>Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Los.
- (7) <sup>1</sup>Der Zentrale Fachschaftenrat und die Listen können jederzeit durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung ein selbst entsandtes Mitglied abberufen. <sup>2</sup>Ein Mitglied, das in die Wahlleitung gewählt wurde, kann nicht abberufen werden. <sup>3</sup>Ist ein vom Zentralen Fachschaftenrat oder einer Liste zu benennender Posten im Wahlausschuss vakant, so hat der Zentrale Fachschaftenrat oder die entsprechende Liste unverzüglich ein Wahlausschussmitglied für diesen Posten zu benennen.

### **§ 11 Wahl und Zusammensetzung der Wahlleitung**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung (Wahlleitung). <sup>2</sup>Vorschlagsberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Ein Mitglied der Wahlleitung muss ein vom Zentralen Fachschaftenrat entsandtes Wahlausschussmitglied, eines muss von einer Liste entsandt worden sein.
- (3) Der Wahlausschuss kann jederzeit durch die Wahl einer Nachfolge jedes Mitglied der Wahlleitung des Amtes entheben.
- (4) Scheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aus ihrem oder seinem Amt, so tritt bis zur Neuwahl eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin die erste Stellvertretung an ihre oder seine Stelle.

## **§ 12 Aufgaben der Wahlleitung**

### Die Wahlleitung

1. vertritt den Wahlausschuss nach außen,
2. lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein; die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Tagen per E-Mail und ist durch Veröffentlichung in einem hochschulöffentlichen Informationssystem bekannt zu machen,
3. fordert, wenn notwendig, das Verzeichnis aller Wahlberechtigten bei der Hochschule an und
4. trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Wahlausschuss gefällt werden können; sie hat auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses darüber zu berichten.

## **§ 13 Tätigkeit des Wahlausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wahlausschusses sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, soweit die Beratung und Beschlussfassung

1. Personalangelegenheiten
2. Schutzwürdige personenbezogene Daten,
3. Umstände, die die Verhandlungsposition der Studierendenschaft gegenüber Dritten oder anderen Organen der Studierendenschaft beeinträchtigen können oder
4. andere, gleichermaßen Rechte der Studierendenschaft oder Dritter betreffende Umstände

zum Gegenstand haben. <sup>3</sup>Aus anderen Gründen kann die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Auf Beschluss können Dritte zugelassen werden. <sup>5</sup>In als nichtöffentlich beantragten Tagesordnungspunkten wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nach Begründung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss festgestellt, ob der Tagesordnungspunkt oder einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich behandelt werden.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahlhandlung gemäß § 19.
- (3) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (4) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Wahlausschuss gibt sich zur Regelung seiner internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen**

- (1) Die Wahl findet im Wintersemester statt.
- (2) Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden.
- (3) Die Wahlen dauern mehrere unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstage.
- (4) Urnenwahlen finden jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.
- (5) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

### **§ 15 Wahlauf Ruf**

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlauf Ruf, der Hinweise auf
  1. den Zeitpunkt der Wahl,
  2. den Wahlmodus,
  3. die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
  4. die Formalia der Wahlzeitung, insbesondere den Seitenrand und ob ein schwarz-weißer Druck oder ein Druck in Farbe erfolgtenthalten muss.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlauf Ruf muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. <sup>2</sup>Er wird durch Aushang und in einem hochschulöffentlichen Informationssystem veröffentlicht.

### **§ 16 Wahlvorschläge**

- (1) Alle Wahlberechtigten können Listenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
- (2) Der Vorschlag muss enthalten:
  1. eine Listenbezeichnung; diese darf nur Zeichen aus dem Unicode-Zeichensatz enthalten,
  2. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und studentische E-Mail-Adresse sowie ein amtlicher aktueller Studiennachweis von allen Kandidierenden und bis zu drei Vertrauenspersonen, die befugt sind, Erklärungen für diese Liste abzugeben; die Vertrauenspersonen können ebenfalls auf dieser Liste kandidieren,
  3. eine schriftliche Erklärung von allen Kandidierenden, dass sie mit dem Listenvorschlag einverstanden sind und die Vertrauenspersonen Erklärungen für die Liste abgeben können.
- (3) Ferner muss aus der Liste durch geeignete Nummerierung die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten feststellbar sein.
- (4) Steht eine Person auf mehreren Vorschlagslisten, so ist sie von allen Listen zu streichen.

### **§ 17 Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind am achten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlauf Rufs zwischen 9:00 und 17:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Ist dieser Tag kein Vorlesungstag, so können sie am auf diesen Tag folgenden Vorlesungstag zu diesen Uhrzeiten eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung und weist solche, die den Anforderungen nicht genügen mit Begründung zurück. <sup>2</sup>Zurückgewiesene Wahlvorschläge können innerhalb von zwei Tagen nach der Zurückweisung erneut eingereicht werden, wenn die Mängel beseitigt sind.
- (3) <sup>1</sup>Besteht die Gefahr, dass die Bezeichnung einer Liste mit der Bezeichnung einer anderen Liste verwechselt wird, so setzt der Wahlausschuss beiden Bezeichnungen eine römische Ordnungsziffer hinzu. <sup>2</sup>Die Ordnungsziffer wird zugelost.

- (4) Die dazugehörigen Personennamen der zugelassenen Wahlvorschläge werden in einem hochschulöffentlichen Informationssystem veröffentlicht.

### **§ 18 Wahlzeitung**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung. <sup>2</sup>Diese ist im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Die Artikel für die Wahlzeitung sind innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach dem Ende der Frist nach § 17 Absatz 1 per E-Mail im Format PDF/A beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>In dieser Wahlzeitung wird jeder Liste ein Raum von zwei DIN-A4-Seiten eingeräumt. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist dazu befugt, die Dateien zu skalieren, soweit dies für Druck und Bindung erforderlich ist sowie Titel, Listenbezeichnungen und Seitenzahlen einzufügen.
- (4) <sup>1</sup>Enthält ein Beitrag strafbare Inhalte, so ist er vom Wahlausschuss zurückzuweisen. <sup>2</sup>Bei kleinen Verstößen kann der Wahlausschuss ihn nach billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.
- (5) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel, der
1. Informationen über den Wahlmodus,
  2. Informationen über den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung,
  3. Informationen über die Wahlstandorte,
  4. Informationen über die Aufgaben von Studierendenparlament und Allgemeinen Studierendenausschuss,
  5. einen Wahlaufruf sowie
  6. eine Liste aller auf den Listen kandidierenden Personen; es ist der vollständige Name nach der Studienbescheinigung oder der auf dem Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises angegebene Name anzugeben;
- enthält.
- (6) Der Wahlausschuss weist in der Wahlzeitung darauf hin, dass die Kandidierenden allein für den Inhalt ihrer Artikel verantwortlich sind.
- (7) Die Wahlzeitung muss mindestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen.

### **§ 19 Wahlhandlung**

Die Wahl kann als Urnenwahl (§ 20), elektronische Wahl (§ 21 ff.) oder als Briefwahl (§ 25) durchgeführt werden. Die Wahlberechtigten haben bei Urnen- und elektronische Wahlen die Möglichkeit zur Briefwahl. Die Möglichkeit einer reinen Briefwahlen gemäß § 34 Absatz 1 besteht.

### **§ 20 Urnenwahl**

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises sowie eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchem Listenvorschlag sie ihre Stimme geben.
- (3) Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

- (4) Die Wahlberechtigten erhalten, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, einen Stempelabdruck auf der Rückseite des Studierendenausweises.

## **§ 21 Elektronische Wahl**

- (1) Bei elektronischen Wahlen arbeitet der Wahlausschuss bei der Planung und Durchführung der Wahl mit dem Wahlbüro der JGU zusammen.
- (2) Das Wahlbüro versendet die für die elektronische Wahl erforderlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Dies kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Die Unterlagen bestehen aus Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals, Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten sowie rechtlichen und sicherheitsbezogenen Hinweisen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen, in der Regel durch die Authentifizierungsdaten für das Datennetz der JGU (Uni-Account), im Wahlportal, über das der oder die Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der JGU haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimm Dokumente sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss das Stimm Dokument nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro möglich.

## **§ 22 Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder

nach § 11. Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

### **§ 23 Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus nicht vom Wahlberechtigten zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und soweit eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 24 Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Das Wählerverzeichnis und die Wahlurne müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann darüber hinausgehend weitere für die Wahl erforderliche Zugriffe autorisieren. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wählenden möglich ist
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin und den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## § 25 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) <sup>1</sup>Die Briefwahl muss schriftlich oder per E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse der Johannes Gutenberg-Universität zwölf Vorlesungstage vor Beginn der Wahl bei dem Wahlausschuss beantragt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss kann die Frist durch Beschluss verkürzen.
- (3) Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung an die im Antrag angegebene Anschrift versandt.
- (4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
1. dem Stimmzettel,
  2. einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
  3. der mit Namen und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift zu versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde sowie
  4. einem Rückantwortumschlag mit der Angabe „Bitte freimachen, falls Marke zur Hand“.
- (5) Mit den Briefwahlunterlagen wird ein Hinweis auf die Auffindbarkeit der Wahlzeitung versandt.
- (6) Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen; in diesem Falle hat die Hilfsperson schriftlich zu erklären, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (7) Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (8) Der Wahlbrief muss spätestens zum Ende der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist

## § 26 Wahllokale bei Urnenwahl

- (1) Die Wahl erfolgt in wenigstens vier über das Gelände der Universität verteilten Wahllokalen.
- (2) <sup>1</sup>In unmittelbarer Sicht- und Hörweite des Wahllokals ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer und teilt diese den Vertrauenspersonen der Listen mit. <sup>3</sup>Kandidierende dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.
- (3) <sup>1</sup>Wahlausschussmitglieder und Wahlhelfende müssen Personen, die gegen Absatz 2 verstoßen, des Ortes verweisen und Sachen, die der Beeinflussung dienen, entfernen. <sup>2</sup>Der Sachverhalt muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.
- (4) Bei Zweifeln über den ordnungsgemäßen Vollzug des Absatzes 3 entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Liste während der Wahldurchführung gegen

Absatz 2, so kann der Wahlausschuss die Liste rügen. <sup>2</sup>Wurde die Liste bereits zwei Mal gerügt oder liegt ein massiver Verstoß vor, kann der Wahlausschuss einen Abzug von Fraktionsgeldern beschließen. <sup>3</sup>Vorher ist der jeweils betroffenen Liste Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## **§ 27 Wahlhelfende**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachschaften reichen bis spätestens zwölf Vorlesungstage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung Listen für die Wahlhelfenden ein. <sup>2</sup>Alle Studierenden haben das Recht, bei der Erstellung der Listen berücksichtigt zu werden, sofern sie dies in Textform bei ihrer Fachschaft oder beim Wahlausschuss verlangen und nicht kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sind.
- (2) Anhand dieser Listen bestellt die Wahlleitung die Wahlhelfenden.
- (3) Bei Urnenwahlen versehen die Wahlhelfenden den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahl sowie die Ausgabe der Stimmzettel verantwortlich.
- (4) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Wahlhelfenden durch den Wahlausschuss statt, an dem alle Wahlhelfenden teilnehmen sollen.
- (5) <sup>1</sup>Reicht eine Fachschaft keine oder im Verhältnis zur Größe ihres Fachschaftsrates unverhältnismäßig kurze Listen ein, so soll der Zentrale Fachschaftenrat dieser Fachschaft keine Mittel für das Jahr, in dem die Wahl stattfindet, zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

## **§ 28 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Nach dem Ende der Wahl prüfen der Wahlausschuss und die Auszählhilfen durch einen Abgleich mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten die Wahlberechtigung. <sup>2</sup>Im Falle einer mehrfachen Stimmabgabe durch eine Person werden alle Stimmen dieser Person ausgesondert und werden ungültig.
- (2) Vor der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses werden die Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 25 Absatz 4 Nr. 3 abgegebenen Erklärungen überprüft und die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.
- (3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Abs. 1 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (4) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist spätestens einen Tag nach Ende der Wahl zu beginnen. <sup>2</sup>Das vorläufige Wahlergebnis muss spätestens drei Tage nach der Wahl von der Wahlleitung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (6) <sup>1</sup>Das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 31 Absatz 2 aufzubewahren. <sup>2</sup>Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist. <sup>3</sup>Andere Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.

- (7) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses von der Mehrheit des Wahlausschusses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

### **§ 29 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder eine sonstige Markierung enthalten.
- (2) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 30 Ungültige Stimmen bei elektronischer Wahl**

- (1) Bei elektronischer Wahl ist eine Stimmabgabe ungültig, wenn
1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
  2. das Stimmdokument nicht gekennzeichnet ist,
  3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Es wird durch die technischen Voreinstellungen festgestellt, wann ein Stimmdokument ungültig ist.

### **§ 31 Gültigkeit der Wahl**

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlleitung Einspruch erheben. <sup>2</sup>Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. <sup>3</sup>Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.
- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss tritt hierzu innerhalb von fünf Tagen nach der Feststellung der Ungültigkeit zu einer Sitzung zusammen, diese Sitzung gilt als konstituierende Sitzung nach § 10 Absatz 6. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss legt für die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Handlungen angemessene Fristen fest.

### **§ 32 Listennachfolge**

- (1) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so folgt ihm die nächste Person der Liste, durch die es den Sitz erhalten hat. <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt fest, wer nachfolgt. <sup>2</sup>Ist noch kein Präsidium gewählt, trifft diese Feststellung die Wahlleitung.

### **§ 33 Zusammentreten des Parlaments, Auflösung des Wahlausschusses**

- (1) Die Wahlleitung eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.
- (2) Mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des gewählten Studierendenparlamentes ist der Wahlausschuss aufgelöst.

### **§ 34 Notbestimmungen**

- (1) Liegen besondere Umstände vor, die die Durchführung einer Urnenwahl oder elektronischen Wahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss mit Zweidrittelmehrheit eine Durchführung der Wahl als reine Briefwahl beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Durchführung der Wahl als reine Briefwahl beschlossen, kann der Wahlausschuss eine Abweichung von den für die Wahl notwendigen Fristen beschließen. <sup>2</sup>Diese Abweichungen sind vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer Durchführung als reine Briefwahl oder elektronischen Wahl können die Fachschaften von ihrer Pflicht zur Einreichung der Urnenbesetzungslisten befreit und zu anderen Unterstützungshandlungen herangezogen werden. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. <sup>3</sup>Werden die Fachschaften nicht für sonstige Unterstützungshandlungen für die Wahl herangezogen, kann der Zentrale Fachschaftenrat bestimmen, dass die Fachschaften für andere Unterstützungshandlungen für die Studierendenschaft herangezogen werden.
- (4) Liegen besondere Umstände vor, die die Durchführung der Wahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Verschiebung der Wahl ins nächste Semester beschließen.

## **III. Wahlen der autonomen Referate**

### **§ 35 Stellen**

- (1) Die Autonomen Referate bestehen jeweils aus drei Personen.
- (2) Durch Beschluss des Studierendenparlamentes kann die Anzahl der Mitglieder eines autonomen Referats für eine Wahlperiode auf bis zu fünf erhöht werden.

### **§ 36 Personenwahl**

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat eine der Anzahl an zu vergebenen Plätzen entsprechende Anzahl an Stimmen.
- (2) Kumulieren ist nicht möglich.

### **§ 37 Reihenfolge der Wahlvorschläge**

Die Reihenfolge wird vom Wahlausschuss ausgelöst.

### **§ 38 Wahlorgan**

Wahlorgan ist der Wahlausschuss.

### **§ 39 Bildung des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem oder der Wahlbeauftragten sowie ein bis drei von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss tritt erstmals unverzüglich nach der Vollversammlung zusammen, einer Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Beginn der Wahlhandlung aus, so kann der Wahlausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Autonomen Referates ein neues Mitglied bestimmen.

#### **§ 40 Tätigkeit des Wahlausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, soweit die Beratung und Beschlussfassung
1. Personalangelegenheiten
  2. Schutzwürdige personenbezogene Daten,
  3. Umstände, die die Verhandlungsposition der Studierendenschaft gegenüber Dritten oder anderen Organen der Studierendenschaft beeinträchtigen können oder
  4. andere, gleichermaßen Rechte der Studierendenschaft oder Dritter betreffende Umstände
- zum Gegenstand haben. <sup>2</sup>Aus anderen Gründen kann die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Auf Beschluss können Dritte zugelassen werden. <sup>4</sup>In als nichtöffentlich beantragten Tagesordnungspunkten wird nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nach Begründung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss festgestellt, ob der Tagesordnungspunkt oder einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich behandelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zu Sitzungen des Wahlausschusses muss zwei Tage vorher von dem oder der Wahlbeauftragten eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (3) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (4) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Wahlausschuss löst sich mit Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses auf.

#### **§ 41 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind jeweils die von einer von einem Autonomen Referat vertretenen Gruppe angehörenden Mitglieder.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Vorlage des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises erforderlich.

#### **§ 42 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen**

- (1) Die Wahlen beginnen frühestens zehn, spätestens fünfzehn Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen finden an zwei unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstagen statt. <sup>2</sup>Die Urne muss in dieser Zeit mindestens sechs Stunden geöffnet sein.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

#### **§ 43 Wahlauf Ruf**

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlauf ruf, der Hinweise auf
1. die Wahlzeiten und das Datum einer eventuellen Stichwahl,
  2. den Ort der Wahl,
  3. die Kandidierenden,
  4. den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Autonomen Referats,

5. den Wahlmodus und
6. Die Briefwahlfrist enthält.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlaufdruck muss innerhalb einer Woche nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. <sup>2</sup>Er wird durch Aushang veröffentlicht und zur Verbreitung dem Autonomen Referat übersandt. <sup>3</sup>Er soll in einem hochschulöffentlichen Informationssystem veröffentlicht werden.

#### **§ 44 Nachweise**

Die Kandidierenden teilen dem Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen nach der Vollversammlung eine studentische E-Mail Adresse mit und reichen eine aktuelle Studienbescheinigung ein.

#### **§ 45 Wahlzeitung**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung. <sup>2</sup>Diese ist im Internet zu veröffentlichen.
- (2) In dieser Wahlzeitung wird den Kandidierenden jeweils der gleiche Raum zur freien Gestaltung eingeräumt.
- (3) <sup>1</sup>Enthält ein Beitrag strafbare Inhalte, so ist er vom Wahlausschuss zurückzuweisen. <sup>2</sup>Bei kleinen Verstößen kann der Wahlausschuss ihn nach billigem Ermessen den Vorschriften anpassen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss kann den Artikeln die Namen der Kandidierenden hinzufügen; es ist der vollständige Name nach der Studienbescheinigung oder der auf dem Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität oder eines äquivalenten Ersatzausweises angegebene Name anzugeben

- (4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel, der
  1. Informationen über den Wahlmodus,
  2. Informationen über den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung,
  3. Informationen über den Standort der Urne,
  4. Informationen über die Aufgaben des jeweiligen Autonomen Referats,
  5. einen Wahlaufdruck

enthält. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss weist in der Wahlzeitung darauf hin, dass die Kandidierenden allein für den Inhalt ihrer Artikel verantwortlich sind.

- (5) Die Einreichungsfrist für die Beiträge wird durch den Wahlausschuss festgelegt.
- (6) Die Wahlzeitung muss spätestens am ersten Wahltag erscheinen.

#### **§ 46 Wahlhandlung**

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage der nötigen Ausweise ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz kenntlich, welchen Kandidierenden sie ihre Stimme geben.
- (3) <sup>1</sup>Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen können zur Stimmabgabe die Unterstützung einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Hilfspersonen sind angehalten, sich bei Bedarf als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen.

## § 47 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) <sup>1</sup>Die Briefwahl muss eine Woche vor Beginn der Wahl schriftlich oder per E-Mail von der studentischen E-Mail-Adresse der Johannes Gutenberg-Universität beim Wahlausschuss beantragt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. <sup>3</sup>In dem Antrag ist anzugeben, ob Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl beantragt werden; Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl können nur mit dem Antrag auf Briefwahl beantragt werden. <sup>4</sup>Die Wahlunterlagen werden vom Wahlausschuss am Tag darauf an die im Antrag angegebene Adresse versandt.
- (3) <sup>1</sup>Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
  1. dem Stimmzettel,
  2. einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keinen Hinweis auf die wählende Person erkennen lassen darf (Wahlbrief),
  3. eine mit Namen und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift zu versehenende Erklärung,
  4. einem Rückantwortumschlag mit der Angabe „Bitte freimachen, falls Marke zur Hand“ sowie
  5. einem Hinweis, dass im Falle einer Stichwahl auch für diese Briefwahlunterlagen versandt werden, ohne dass es hierfür eines neuen Antrags bedarf.

<sup>2</sup>Die Erklärung nach Satz 1 Nr. 3 muss eine Erklärung der wählenden Person gegenüber dem oder der Wahlbeauftragten enthalten, in der sie an Eides statt versichert, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und wahlberechtigt bei dieser Wahl ist.

<sup>3</sup>Wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; in diesem Falle hat die andere Person schriftlich zu erklären, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist. <sup>4</sup>Der oder die Wahlbeauftragte ist zur Abnahme einer solchen Erklärung zuständig; er oder sie gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- (4) Den Wahlunterlagen ist ein Hinweis auf die Auffindbarkeit der Wahlzeitung beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Die Abgabe der Briefwahlunterlagen zur Post ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, denen Briefwahlunterlagen zugesandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit beim Wahlausschuss eingegangen sein.

## § 48 Wahllokale

- (1) Die Wahl erfolgt in einem Wahllokal.
- (2) <sup>1</sup>In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite des Wahllokals, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. <sup>3</sup>Kandidierende dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes im Wahllokal verweilen.
- (3) <sup>1</sup>Wahlausschussmitglieder und Hilfspersonen können Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus dem Wahllokal verweisen und Sachen, die der Beeinflussung dienen, entfernen. <sup>2</sup>Der Vorfall muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.
- (4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet der Wahlausschuss.

### **§ 49 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Vor der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses werden die Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 47 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 - 4 abgegebenen Erklärungen überprüft und die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt. <sup>2</sup>Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zu beginnen.
- (2) <sup>1</sup>Das Verzeichnis der Wählenden und die Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren. <sup>2</sup>Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist. Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses von der Mehrheit des Wahlausschusses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

### **§ 50 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder eine sonstige Markierung enthalten.
- (2) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 51 Gültigkeit der Wahl**

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. <sup>2</sup>Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. <sup>3</sup>Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.
- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

### **§ 52 Stichwahl**

- (1) Entfallen auf zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe des letzten Referatsplatzes die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stichwahl findet zwei Wochen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses statt. <sup>2</sup>Die Urne muss mindestens vier Stunden geöffnet sein. <sup>3</sup>Für die Briefwahlunterlagen gilt § 47 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (3) Nach Ende der Stichwahl ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

### **§ 53 Wiederholungswahl**

<sup>1</sup>Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen. <sup>2</sup>Die oder der Wahlbeauftragte lädt hierzu unverzüglich zu einer neuen Vollversammlung nach Artikel 51 Absatz 1 der Satzung oder zu einer weiteren Sitzung des Wahlausschusses ein. <sup>3</sup>Diese Sitzung gilt als erstes Zusammentreten des Wahlausschusses im

Sinne des § 39 Absatz 2.

#### **§ 54 Notbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Liegen besondere Umstände vor, die das Stattfinden einer Urnenwahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss beschließen, die Wahl als reine Briefwahl durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Durchführung der Wahl als reine Briefwahl beschlossen, kann der Wahlausschuss eine Abweichung von den für die Wahl notwendigen Fristen beschließen. <sup>2</sup>Diese Abweichungen sind vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Liegen besondere Umstände vor, die das Stattfinden einer Wahl unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Wahlausschuss einstimmig eine Verschiebung der Wahl ins nächste Semester beschließen. <sup>2</sup>Ist kein Wahlausschuss im Amt, kann die oder der Wahlbeauftragte die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Referat treffen.

#### **IV. Wahlen zum Studentischen Sportausschuss**

##### **§ 55 Zusammensetzung des Studentischen Sportausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die dem Studentischen Sportausschuss angehörenden Obleute nach Artikel 59 Absatz 1 der Satzung werden von den der jeweiligen durch den Allgemeinen Hochschulsport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (AHS) angebotenen Sportabteilung angehörenden Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <sup>2</sup>Hierzu wählen die Studierenden jeder Abteilung ein Mitglied.
- (2) Das dem Studentischen Sportausschuss angehörende Mitglied des Fachschaftsrates Sport wird von diesem gewählt.
- (3) Die dem Studentischen Sportausschuss angehörenden Mitglieder des Vorstandes werden auf einer ordentlichen Sitzung durch den Studentischen Sportausschuss nach den Bestimmungen der Satzung gewählt.

##### **§ 56 Wahlorgan**

<sup>1</sup>Zuständiges Wahlorgan für die Wahlen der Obleute ist der Vorstand des Studentischen Sportausschusses. <sup>2</sup>Dieser kann sich bei der Durchführung der Wahlen der Obleute Hilfspersonen bedienen. <sup>3</sup>§ 3 Absatz 2 Nummer 4 gilt für diese entsprechend.

##### **§ 57 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen**

<sup>1</sup>Die Wahlen der Obleute findet im Sommersemester während eines regulären Termins der jeweiligen Sportart statt. <sup>2</sup>Die genauen Termine legt der Vorstand des Studentischen Sportausschusses fest.

##### **§ 58 Wahlauf Ruf**

- (1) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses veröffentlicht einen Wahlauf ruf, der Hinweise auf
  1. die Wahlzeiten,
  2. die Orte der Wahlen und
  3. den Wahlmodusenthält.

- (2) <sup>1</sup>Der Wahlauf Ruf muss mindestens eine Woche vor den Wahlen vorliegen. <sup>2</sup>Er wird durch Aushang veröffentlicht.

### **§ 59 Kandidatur**

<sup>1</sup>Wählbar sind alle Studierenden, die an der jeweiligen Sportart teilnehmen. <sup>2</sup>Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses oder eine von diesem beauftragte Hilfsperson ruft zu Beginn des Termins der Sportgruppe alle wahlberechtigten Anwesenden zur Kandidatur auf und überprüft die Wahlberechtigung der Kandidierenden anhand der Studierendenausweise.

### **§ 60 Wahlhandlung**

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die an der jeweiligen Sportart teilnehmen. <sup>2</sup>Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses oder eine von diesem beauftragte Hilfsperson händigt diesen nach Überprüfung der Wahlberechtigung anhand der Studierendenausweise einen Stimmzettel aus.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ausschreiben des Vor- und Nachnamens und gegebenenfalls der Kennzeichnung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der zu wählenden Person auf der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels.
- (3) <sup>1</sup>Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen können zur Stimmabgabe die Unterstützung einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses oder eine von diesem beauftragte Hilfsperson sind angehalten, sich bei Bedarf als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Wählenden mit Namen, Vorname und Matrikelnummer dokumentiert.

### **§ 61 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zu beginnen.
- (2) <sup>1</sup>Das Verzeichnis der Wählenden und die Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren. <sup>2</sup>Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist. <sup>3</sup>Andere Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses von der Mehrheit des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Das amtliche Wahlergebnis wird vom Vorstand des Studentischen Sportausschusses durch Aushang veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang hat eine Belehrung über die Möglichkeit sowie Form und Frist eines Einspruchs nach § 63 Absatz 2 zu enthalten.

### **§ 62 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder eine sonstige Markierung enthalten.
- (2) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (3) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 63 Gültigkeit der Wahlen**

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vom Vorstand des Studentischen Sportausschusses festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss Einspruch erheben. <sup>2</sup>Über diesen entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss auf seinem nächsten regulären Plenum. <sup>3</sup>Nach Entscheidung des Allgemeinen Studierendenausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Vorstand des Studentischen Sportausschusses das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.
- (3) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

#### **§ 64 Stichwahl**

- (1) Entfallen auf zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) Die Stichwahl findet auf dem gleichen Termin der jeweiligen Sportart statt.
- (3) Nach Ende der Stichwahl ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

#### **§ 65 Wiederholungswahl**

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat der Vorstand des Studentischen Sportausschusses eine Wiederholungswahl durchzuführen, die auf dem nächsten regulären Termin der jeweiligen Sportart stattfindet.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 66 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit keine Regelung in der Satzung oder dieser Ordnung oder einer aufgrund dieser Ordnung erlassenen Vorschrift getroffen wurde, ist das Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bis zu einer Regelung in der Finanzordnung erhalten
  1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 11 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Bedarfs nach §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 BAföG,
  2. die stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleiter jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Bedarfs nach §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 BAföG,
  3. die Wahlausschussmitglieder nach § 10 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses ein Sitzungsgeld von drei Prozent des Bedarfs nach §§ 13 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 BAföG,
  4. die Wahlhelfenden nach § 27 für jeden Urnendienst von zwei Stunden ein Erfrischungsgeld in Höhe von fünf Euro,
  5. die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 39 ein Erfrischungsgeld in Höhe von bis zu zehn Euro je Stunde Urnendienst; die genaue Höhe bestimmt die jeweilige Vollversammlung und
  6. die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 39 bei einer Wahl nach § 54 Absatz 1 nach Beschluss der Vollversammlung ein erhöhtes Sitzungsgeld, das jedoch 30 Euro pro Sitzung und Wahlausschussmitglied nicht übersteigen darf.

- (3) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 07.07.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz 6/2022 vom 12.07.2022) außer Kraft

Mainz den 13.10.2023

Franziska Schlicke  
Präsidentin des Studierendenparlamentes

**Ordnung  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Translation**

**vom 29.09.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 14.09.2022, 14.11.22 und 13.02.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.09.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer
- § 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen
- § 14 Take-Home-Prüfungen
- § 15 Praktische Modulprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 25 Prüfungsverwaltungssystem
- § 26 Inkrafttreten

## **Anhang**

### **1 Anhang zu wählbaren Sprachen**

### **2 Anhang zu wählbaren Sprachen in den einzelnen Studienschwerpunkten und im Modell Individuelles Profil**

### **3 Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen**

### **4 Anhang zu Modulen**

#### **4.1 Modulübersicht**

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur

M. A. Translation mit individuellem Profil für Studierende mit regulär und nicht regulär vertretenen Grundsprachen und zwei Arbeitssprachen

M. A. Translation mit individuellem Profil für Studierende mit sonstigen Grundsprachen

#### **4.2 Modulbeschreibungen**

Abkürzungen

Prüfungsformen

Hinweise

##### **4.2.1 Pflichtmodule für alle Studierenden im M.A. Translation**

Translationswissenschaft (MA)

Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft

##### **4.2.2 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte**

###### **Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht**

Fachdolmetschen: Grundlagen

Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen

Fachdolmetschen: Gesundheitswesen

Fachdolmetschen: Rechtswesen

## **Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz**

Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement

Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz

Fachübersetzungskompetenz 1 (Deutsch = Grundsprache)

Fachübersetzungskompetenz 1a (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

Fachübersetzungskompetenz 1b (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprache = sonstige Sprache)

Fachübersetzungskompetenz 2 (Deutsch = Grundsprache)

Fachübersetzungskompetenz 2a (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

Fachübersetzungskompetenz 2b (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprache = sonstige Sprache oder Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

## **Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen**

Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A (NL, PL)

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A (NL, PL)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE (NL, PL)

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B (NL, PL)

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B (NL, PL)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X (NL, PL)

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A (NL, PL)

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A (NL, PL)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (NL, PL)

### **Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur**

Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen

Literaturübersetzen

Medienübersetzen

Übersetzen und Barrierefreiheit

#### **4.2.3 Wahlpflichtmodule**

Basismodul Englisch (MA)

Dolmetschen und Technologien

Ergänzende Fachkenntnisse

Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Kompetenzerweiterung Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht

Praktikum (MA)

#### **4.2.4 Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen**

Zu beachten in den Wahlpflichtmodulen Konferenzdolmetschen

##### **Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen (C > A für ABC)**

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN > IT)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (NL, PL)

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN > ES/FR/NL/RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (NL, PL)

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN > IT)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (NL, PL)

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN > ES/FR/NL/RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (NL, PL)

### **Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen (C > A)**

Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C > A) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C > A) (EN > ES/FR/IT/NL/RU)

Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN > IT)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) (NL, PL)

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN > ES/FR/NL/RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (NL, PL)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (NL, PL)

## **5 Anhang zur Trägersprachenprüfung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Translation des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, 1.) vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aus der Translationswissenschaft und angrenzenden Disziplinen und 2.) in den gewählten Arbeitssprachen spezialisierte translatorische Kompetenzen, je nach Schwerpunktsetzung insbesondere in den Bereichen

- Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht
- Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz
- Konferenzdolmetschen
- Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur

zu vermitteln.

Anstelle einer Schwerpunktbelegung kann das Studium mit einem individuellen Profil abgeschlossen werden.

Der Studiengang ist durch ein hohes Maß an Methodenreflexion und Theorieorientierung gekennzeichnet.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und spezialisierten translatorischen Kompetenzen erworben hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M. A.) Translation“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Translation sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Für Studierende mit Deutsch als Grundsprache: Aktive und passive Sprachkenntnisse in der Grundsprache sowie in einer oder zwei gewählten Arbeitssprache/n mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder auf einem vergleichbaren Niveau, die zur Lektüre der Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in der oder den gewählten Arbeitssprache/n befähigen. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt bei der Bewerbung im Online-Bewerbungsportal, dass sie oder er über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Die Vorlage eines Nachweises ist nicht erforderlich.

3. Für Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 oder als einziger Arbeitssprache: Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, aktive und passive Sprachkenntnisse in der Grundsprache sowie in einer oder zwei gewählten Arbeitssprache/n mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder auf einem vergleichbaren Niveau, die zur Lektüre der Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in der oder den gewählten Arbeitssprache/n befähigen. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt bei der Bewerbung, dass sie oder er über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Für die Arbeitssprache Deutsch ist gemäß § 7a Abs. 1 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Nachweis erforderlich. (Näheres ist im Anhang geregelt)

Die Vorlage eines Nachweises für die evtl. gewählte Arbeitssprache 2 ist nicht erforderlich.

4. Eine Bewerberin oder ein Bewerber wählt eine bis zwei Arbeitssprachen aus dem vorhandenen Sprachenangebot. Eine Arbeitssprache ist eine andere Sprache als die Grundsprache der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Der Beginn des Studiums im Masterstudiengang Translation ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich, wenn ein Studium mit individuellem Profil angestrebt oder einer der folgenden Studienschwerpunkte belegt werden:

- Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz;
- Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur;
- Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht.

Der Beginn des Studiums im Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen ist nur zum Wintersemester möglich. Einige Sprachen aus dem Sprachenangebot des Konferenzdolmetschens werden jedes zweite Wintersemester angeboten, Näheres ist im Anhang geregelt. Je nach Sprachkombination und Modul variiert der Anteil an sprachenpaarbezogenen und sprachenübergreifenden Lehrveranstaltungen, Näheres ist im Anhang geregelt.

(3) Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Arbeitssprache 1. Bei entsprechendem Bildungsweg kann eine Grundsprache gewählt werden, die nicht die Erstsprache ist. In diesem Fall ist die angemessene Beherrschung der gewählten Grundsprache in einer stattfindenden Trägersprachenprüfung nachzuweisen; Näheres ist im Anhang geregelt.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Translation ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Bei ausländischen Studienabschlüssen wird dieser Nachweis durch eine vorläufige Anerkennungsurkunde der Universität Mainz geführt.

Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist von maximal einem Semester ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung; die Frist kann bei Vorliegen von Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, auf Antrag längstens um ein weiteres Semester verlängert werden.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Translation vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab.

Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(7) Hat ein Studierender oder eine Studierende den M.A. Translation abgeschlossen, ist eine erneute Bewerbung für diesen Studiengang auch mit einem anderen Schwerpunkt nicht mehr möglich.

(8) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Masterstudiengang Translation gilt für die im Anhang ausgewiesenen Grund- und Arbeitssprachen, aus denen die Studierenden eine der folgenden Sprachkombinationen belegen:

- Studium mit der Grundsprache Deutsch und einer Arbeitssprache 1 aus dem regulären Sprachenangebot
- Studium mit der Grundsprache Deutsch, einer Arbeitssprache 1 und einer Arbeitssprache 2 aus dem regulären Sprachenangebot
- Studium mit einer Grundsprache aus dem regulären Sprachenangebot, die nicht Deutsch ist, und der Arbeitssprache 1 Deutsch

- Studium mit einer Grundsprache aus dem regulären Sprachenangebot, die nicht Deutsch ist, und der Arbeitssprache 1 Deutsch sowie einer Arbeitssprache 2 aus dem regulären Sprachenangebot
- Studium mit einer als reguläre Sprache nicht vertretenen Grundsprache und der Arbeitssprache 1 Deutsch
- Studium mit einer als reguläre Sprache nicht vertretenen Grundsprache und der Arbeitssprache 1 Deutsch sowie einer Arbeitssprache 2 aus dem regulären Sprachenangebot

Die Schwerpunktsetzung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist nach Maßgabe des Lehrangebots möglich.

Wechsel des Studienschwerpunkts ist in den folgenden Fällen möglich:

- a) Im Laufe des Studiums kann der Studienschwerpunkt gewechselt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die im Studienschwerpunkt begonnenen Module dabei
  - entweder dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden
  - oder in den Bereich „Sonstige Leistungen“ umgebucht werden
  - oder abgewählt werden, soweit die Regelung mit der Modulabwahl noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- b) Sofern ein Studienschwerpunktmodul gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde, wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss ein Wechsel des Studienschwerpunkts gewährt. Der Antrag kann einmal im Studium gestellt werden. In diesem Fall wird ein neues Modell gewählt, in dem das nicht bestandene Modul nicht belegt werden muss.

Grundsprache ist die Sprache, in der muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Erweist sich die grundsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Arbeitssprache 1. In Arbeitssprache 2 haben diese Studierenden das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den sprachenpaarbezogenen Übersetzungsveranstaltungen und Veranstaltungen zum Fachdolmetschen zwischen den Sprachrichtungen *Arbeitssprache 2 > Deutsch* oder *Deutsch > Arbeitssprache 2* zu wählen, soweit ihre Grundsprache zu den regulär angebotenen Sprachen gehört.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist und deren Grundsprache nicht zu den regulär angebotenen Sprachen gehört, belegen ebenso Deutsch als Arbeitssprache 1. Diese Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den sprachenpaarbezogenen Übersetzungsveranstaltungen und Veranstaltungen zum Fachdolmetschen zwischen den Sprachrichtungen *Deutsch > andere Arbeitssprache* oder *andere Arbeitssprache > Deutsch* zu wählen.

(5) Die Wahlpflichtmodule dienen den Studierenden zur Bildung oder Vertiefung ihrer individuellen Spezialisierung. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Lehrangebots Module aus den jeweiligen Sprachen bzw. aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot. Ein Wahlpflichtmodul kann als Praktikum absolviert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes

Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Masterstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 123 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 16 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 16 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## § 5

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs Translation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Seminararbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18. Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese

erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(10) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(11) Lehrende können in ihrer Unterrichtsgestaltung auf Fachliteratur in einer anderen Sprache (auch in Englisch) als der Arbeitssprachen der Studierenden zurückgreifen, sofern dies notwendig für die Sicherstellung der Qualität der Lehrinhalte ist. Die Lehrenden verpflichten sich, Möglichkeiten der gemeinsamen Textaufbereitung anzubieten, um keine Studierende bzw. keinen Studierenden bei der Rezeption fremdsprachiger Texte und dem Ablegen genannter Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu benachteiligen.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang Master Translation erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt je nach gewähltem Studienschwerpunkt 30-42 SWS in den Pflichtmodulen und 14-24 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Anhang aufgeführt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Master Translation mit einer oder zwei Arbeitssprachen müssen insgesamt mindestens 123 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule                    | 69 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule inkl. Praktika | 36 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit                     | 15 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung                 | 3 LP.  |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt. (s. unter 4.1 Modulübersicht)

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 8 Wochen (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Praktikum kann auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. Das Praktikum wird nicht benotet.

(5) Ein Studienaufenthalt im Land der Arbeitssprache/n mit einer Dauer von mindestens einem Semester wird dringend empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inhaltlich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt und Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des

Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ein Auslandssemester ist im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 12 LP (entspricht einem Wahlpflichtmodul) anrechenbar. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten oder die im Auslandssemester Studienleistungen über den Umfang von 12 LP hinaus erbringen möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweisen anrechnen zu lassen.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Translation an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Translation oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 15 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet. Eine Benotung für das Wahlpflichtmodul Praktikum ist nicht vorgesehen.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 15 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den

Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, verpflichtend in der im Anhang ggf. angegebenen Sprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial

gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Seminararbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Seminararbeit nicht bestanden oder tritt die oder der Studierende von der Prüfung zurück, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin ein neues Thema zu wählen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Seminararbeiten festlegen. Die Seminararbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 21 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(6) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,  
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,  
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,  
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 6 statt; in Abweichung von Absatz 6 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) Schriftliche Prüfungen können in der jeweiligen Arbeitssprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

## § 14

### Take-Home-Prüfungen

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.

(3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- die Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

## **§ 15**

### **Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer

Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 16** **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn mindestens vier der sechs im Anhang („Modulübersicht“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden, und spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal fünf Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

## § 17

### Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt und Kontext der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Im Studiengang Master Translation kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.]

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der

Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 wird verwiesen.

## § 18

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,  
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 19**

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Translation im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 20

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und

zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 21**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „*Master of Arts (M. A.) Translation*“ beurkundet.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird darüber hinaus auch ein eventuell belegter Studienschwerpunkt bescheinigt:

- *Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz* oder

- *Konferenzdolmetschen* oder

- *Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur* oder

- *Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht.*

Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 24**

### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 25**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Translation ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus dem laufenden Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013, StAnz. S. 913, bzw. aus dem Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013, StAnz. S. 862, in den vorliegenden Masterstudiengang Translation. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im laufenden Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013, StAnz. S. 913, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der JGU, Nr. 04 S. 442 ff.) und im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013, StAnz. S. 862, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der JGU, Nr. 4 S. 430 ff.) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Translation und im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den vorliegenden Studiengang Master Translation zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Translation vom 29. April 2013, StAnz. S. 913, bzw. des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013, StAnz. S. 862, fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Translation und im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 31.03.2027 nach den bisherigen Ordnungen für die Prüfung im Masterstudiengang Translation und Masterstudiengang Konferenzdolmetschen fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 31.03.2029 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Translation vom 29. April 2013, StAnz. S. 913, bzw. des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013, StAnz. S. 862, ist ab dem Wintersemester 2023/24 nicht mehr möglich.

(5) Studierende, die gleichzeitig im bisherigen Studiengang M.A. Translation und M.A. Konferenzdolmetschen eingeschrieben sind, setzen ihr Studium in diesen Studiengängen im Doppelstudium zu Ende fort oder können in den vorliegenden M.A. Translation ab dem Wintersemester 2023/24 wechseln. Bei einem Wechsel ist ein Doppelstudium nicht mehr möglich.

Germersheim, den 29.09.2023

Die Dekanin  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra

**Anhang****1 Anhang zu wählbaren Sprachen**

(gemäß § 3 Absatz 4)

**1.1 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache**

	<b>Grundsprache</b>	<b>Als Arbeitssprache 1</b>	<b>Als Arbeitssprache 2</b>	<b>Als einzige Arbeitssprache wählbar</b>
Arabisch	---	X	X	X
Chinesisch	---	X	X	X
<b>Deutsch</b>	<b>X</b>	---	---	---
Englisch	---	X	X	X
Französisch	---	X	X	X
Italienisch	---	X	X	X
Neugriechisch	---	X	X	X
Niederländisch	---	X	X	X
Polnisch	---	X	X	X
Portugiesisch	---	X	X	X
Russisch	---	X	X	X
Spanisch	---	X	X	X
Türkisch	---	X	X	X

**1.2 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1<sup>1</sup> (Grundsprache ≠ Deutsch)**

	Grundsprache	Als Arbeitssprache 1 wählbar	Als Arbeitssprache 2 wählbar	Als einzige Arbeitssprache wählbar
Arabisch	x	---	x	---
Chinesisch	x	---	x	---
<b>Deutsch</b>	---	<b>x</b>	---	<b>x</b>
Englisch	x	---	x	---
Französisch	x	---	x	---
Italienisch	x	---	x	---
Neugriechisch	x	---	x	---
Niederländisch	x	---	x	---
Polnisch	x	---	x	---
Portugiesisch	x	---	x	---
Russisch	x	---	x	---
Spanisch	x	---	x	---
Türkisch	x	---	x	---
Sonstige Sprachen <sup>2</sup>	x	---	---	---

<sup>1</sup> Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Arbeitssprache 1 oder als einzige Arbeitssprache. Für alle Studierenden, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten:

Grundsprache > Arbeitssprache 2, Arbeitssprache 2 > Grundsprache.

Studierende dieser Zielgruppe übersetzen bzw. dolmetschen in sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots zwischen Deutsch und ihrer Grundsprache, soweit ihre Grundsprache Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch ist, bzw. zwischen Deutsch und ihrer anderen Arbeitssprache.

<sup>2</sup> Studierende dieser Zielgruppe übersetzen bzw. dolmetschen in sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots zwischen Deutsch und ihrer anderen Arbeitssprache. Für Studierende dieser Zielgruppe werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache > Deutsch, Deutsch > Grundsprache, Grundsprache > Arbeitssprache 2, Arbeitssprache 2 > Grundsprache.

Für Studierende dieser Zielgruppe ist eine der folgenden Sprachen als Trägersprache wählbar, soweit sie die Trägersprachenprüfung für diese Sprache bestehen: Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch. Die Trägersprache ersetzt im Falle des Bestehens der Trägersprachenprüfung die Grundsprache. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dieser Zielgruppe Sprachkenntnisse in einer der genannten Sprachen, die mit den muttersprachlichen Kenntnissen vergleichbar sind, und wählt sie oder er eine der genannten Sprachen als Trägersprache, empfehlen wir, sich an die Studienberatung zu wenden.

## 2 Anhang zu wählbaren Sprachen in den einzelnen Studienschwerpunkten und im Modell *Individuelles Profil*

(gemäß § 3 Absatz 4)

### 2.1 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Es können eine oder zwei Arbeitssprachen aus dem folgenden Sprachenangebot gewählt werden:

Arbeitssprachen	Studienschwerpunkte				Individuelles Profil
	Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz	Konferenzdolmetschen	Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur	Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht	
Arabisch	x	-	x	x <sup>3</sup>	x
Chinesisch	x	-	x	x	x
Englisch	x	x	x	x	x
Französisch	x	x	x	x	x
Italienisch	x	x	x	x <sup>3</sup>	x
Neugriechisch	x	-	x	x <sup>3</sup>	x
Niederländisch	x	x	-	x <sup>3</sup>	x
Polnisch	x	x	x	x	x
Portugiesisch	x	-	x	x	x
Russisch	x	x	x	x	x
Spanisch	x	x	x	x	x
Türkisch	x	-	-	x	x

### Wählbare Sprachkombinationen in Konferenzdolmetschen

Aus den folgenden Sprachen kann eine B- und/oder eine C-Sprache gewählt werden:

A-Sprache (= Grundsprache)	Deutsch
B-Sprache (passiv + aktiv)	Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Polnisch*, Russisch, Spanisch
C-Sprache (passiv)	Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Polnisch*, Russisch, Spanisch

\*Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger jedes zweite Jahr im Angebot, erstmals zum Wintersemester 2023/24.

<sup>3</sup> Studierende mit dieser Arbeitssprache belegen im Schwerpunkt Fachdolmetschen nach Maßgabe des Lehrangebots entweder ausschließlich oder überwiegend sprachenübergreifende Lehrveranstaltungen.

## 2.2 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (Grundsprache ≠ Deutsch)

### 2.2.1 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und regulär vertretenen Grundsprachen

Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und regulär vertretenen Grundsprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch) wählen Deutsch als einzige Arbeitssprache oder sie wählen Deutsch als Arbeitssprache 1 und eine Arbeitssprache 2 aus dem folgenden Sprachenangebot:

Grundsprache oder Arbeitssprache 2	Studienschwerpunkte				Individuelles Profil
	Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz	Konferenz- dolmetschen	Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur	Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht	
Arabisch	x	-	x	x <sup>4</sup>	x
Chinesisch	x	-	x	x	x
Englisch	x	x	x	x	x
Französisch	x	x	x	x	x
Italienisch	x	x	x	x <sup>4</sup>	x
Neugriechisch	x	-	x	x <sup>4</sup>	x
Niederländisch	x	x	-	x <sup>4</sup>	x
Polnisch	x	x	x	x	x
Portugiesisch	x	-	x	x	x
Russisch	x	x	x	x	x
Spanisch	x	x	x	x	x
Türkisch	x	-	-	x	x

Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen in den einzelnen Studienschwerpunkten nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können nach Maßgabe des Lehrangebots in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen der Arbeitssprache 1 und der Arbeitssprache 2 übersetzen bzw. dolmetschen.

<sup>4</sup> Studierende mit dieser Grund- oder Arbeitssprache 2 belegen im Schwerpunkt Fachdolmetschen nach Maßgabe des Lehrangebots entweder ausschließlich oder überwiegend sprachenübergreifende Lehrveranstaltungen.

## 2.2.2 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und nicht regulär vertretenen Grundsprachen<sup>5</sup>

Studierende mit einer anderen Grundsprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch wählen Deutsch als Arbeitssprache 1 und eine Arbeitssprache 2 aus dem folgenden Sprachenangebot:

Arbeitssprache 2	Studienschwerpunkte				Individuelles Profil
	Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz	Konferenzdolmetschen	Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur	Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht	
Arabisch	x	-	x	x <sup>6</sup>	x
Chinesisch	x	-	x	x	x
Englisch	x	x	x	x	x
Französisch	x	x	x	x	x
Italienisch	x	x	x	x <sup>6</sup>	x
Neugriechisch	x	-	x	x <sup>6</sup>	x
Niederländisch	x	x	-	x <sup>6</sup>	x
Polnisch	x	x	x	x	x
Portugiesisch	x	-	x	x	x
Russisch	x	x	x	x	x
Spanisch	x	x	x	x	x
Türkisch	x	-	-	x	x

<sup>5</sup> Für Studierende dieser Zielgruppe werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache > Deutsch, Deutsch > Grundsprache, Grundsprache > Arbeitssprache 2, Arbeitssprache 2 > Grundsprache. Sie belegen nach Maßgabe des Studienangebots sprachenpaarbezogene Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen: Deutsch > Arbeitssprache 2 oder Arbeitssprache 2 > Deutsch.

<sup>6</sup> Studierende mit dieser Arbeitssprache 2 belegen im Schwerpunkt Fachdolmetschen nach Maßgabe des Lehrangebots entweder ausschließlich oder überwiegend sprachenübergreifende Lehrveranstaltungen.

Studierende mit einer anderen Grundsprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch können Deutsch auch als einzige Arbeitssprache wählen:

<b>Grundsprache</b>	<b>Einzige Arbeitssprache</b>	<b>Individuelles Profil</b>
Sonstige Sprachen <sup>7</sup>	Deutsch	x

---

<sup>7</sup> Für Studierende dieser Zielgruppe werden keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache > Deutsch, Deutsch > Grundsprache. Sie belegen ausschließlich sprachenübergreifende Lehrveranstaltungen.

## 2.3 Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (Grundsprache ≠ Deutsch)

### Wählbare Sprachkombinationen in Konferenzdolmetschen

A-Sprache (= Grundsprache)	Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Russisch, Spanisch
B-Sprache (passiv + aktiv)	Deutsch
C-Sprache (passiv) optional wählbar	Englisch

\*Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger jedes zweite Jahr im Angebot, erstmals zum Wintersemester 2023/24.

A-Sprache (= Grundsprache)	Englisch
B-Sprache (passiv + aktiv)	Deutsch
Arbeitssprache 2** (optional wählbar)	Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Polnisch*, Russisch, Spanisch (im Sprachenpaar mit Deutsch, nicht mit der jeweiligen Grundsprache)

\*Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger jedes zweite Jahr im Angebot, erstmals zum Wintersemester 2023/24.

\*\*Die Bezeichnung „Arbeitssprache“ wird hier verwendet, wenn zwischen zwei Fremdsprachen gedolmetscht wird.

A-Sprache (= Grundsprache)	Polnisch*
B-Sprache (passiv + aktiv)	Deutsch
Arbeitssprache 2** optional wählbar	Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Russisch, Spanisch (im Sprachenpaar mit Deutsch, nicht mit der jeweiligen Grundsprache)

\*Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger jedes zweite Jahr im Angebot, erstmals zum Wintersemester 2023/24.

\*\*Die Bezeichnung „Arbeitssprache“ wird hier verwendet, wenn zwischen zwei Fremdsprachen gedolmetscht wird.

Grundsprache	Alle anderen Sprachen
Arbeitssprache 1 (passiv + aktiv)	Deutsch
Arbeitssprache 2** (passiv + aktiv)	Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Polnisch*, Russisch, Spanisch (im Sprachenpaar mit Deutsch, nicht mit der jeweiligen Grundsprache belegbar)
Arbeitssprache 2** (passiv) optional wählbar	Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch*, Polnisch*, Russisch, Spanisch (im Sprachenpaar mit Deutsch, nicht mit der jeweiligen Grundsprache belegbar)

\*Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger jedes zweite Jahr im Angebot, erstmals zum Wintersemester 2023/24.

\*\*Die Bezeichnung „Arbeitssprache“ wird hier verwendet, wenn zwischen zwei Fremdsprachen gedolmetscht wird.

### **3 Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen**

(gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3)

**Deutsch als Arbeitssprache 1 oder als einzige Arbeitssprache:** Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Als Äquivalente für den Nachweis der Deutschkenntnisse werden

- ein Sprachniveau von 17 TestDaF-Punkten oder
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2) oder
- eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg oder
- das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
- das Goethe-Zertifikat C1 (in allen Varianten) oder
- das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder
- telc Deutsch C1 Hochschule oder
- KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe IV oder
- Zertifikat UNICert III
- onSET-Deutsch: Zertifikat des Kernbereichs

oder höher anerkannt.

**4 Anhang zu Modulen**

(gemäß §§ 5, 6, 11-13)

Sprachenübergreifende und sprachenpaarbezogene Lehrveranstaltungen finden überwiegend für gemischte Zielgruppen statt, d. h. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Regel sowohl Studierende mit der Grundsprache Deutsch als auch Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist.

**4.1 Modulübersicht**

Das Studium gliedert sich je nach gewähltem Studienschwerpunkt in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

<b>M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b>			
	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtmodule allgemein</b>		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	<b>Pflichtmodule des Studienschwerpunkts</b>		
3	Fachdolmetschen: Grundlagen	4	12
4	Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen	6	12
5	Fachdolmetschen: Gesundheitswesen	4	12
6	Fachdolmetschen: Rechtswesen	6	12
	<b>Wahlpflichtmodule</b>		
7	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	<b>Abschlussmodul</b>		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<i>Summe</i>	<i>48-54</i>	<i>123</i>

<b>M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b>			
	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtmodule allgemein</b>		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	<b>Pflichtmodule des Studienschwerpunkts</b>		
3	Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement	6	12
4	Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz	6	12
5	Fachübersetzungskompetenz 1 <sup>8</sup>	8	12
6	Fachübersetzungskompetenz 2 <sup>8</sup> oder Ergänzende Fachkenntnisse	6-8	12
	<b>Wahlpflichtmodule</b>		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	<b>Abschlussmodul</b>		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<i>Summe</i>	<i>50-62</i>	<i>123</i>

<sup>8</sup> Studierende, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, belegen in diesen Modulen die Sprachrichtung Arbeitssprache 2 > Deutsch bzw. Deutsch > Arbeitssprache 2.

<b>M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>			
	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtmodule allgemein</b>		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	<b>Pflichtmodule des Studienschwerpunkts<sup>9</sup></b>		
3	Grundlagen des Dolmetschens	8	12
4	Konferenzdolmetschen: Aufbaustufe A > B > A	8	12
5	Konferenzdolmetschen: Abschlussstufe A > B	8	12
6	Konferenzdolmetschen: Abschlussstufe B > A	8	12
	<b>Wahlpflichtmodule</b>		
7	Wahlpflichtmodul 1 <sup>10</sup>	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2 <sup>10</sup>	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	<b>Abschlussmodul</b>		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<i>Summe</i>	<b>56-66</b>	<b>123</b>

<sup>9</sup> Studierende, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, können in diesen Modulen die Sprachrichtung Arbeitssprache 2 > Deutsch bzw. Deutsch > Arbeitssprache 2 (analog zu B > A bzw. A > B) belegen.

Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen im Studienschwerpunkt *Konferenzdolmetschen* nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen Deutsch und der Arbeitssprache 2 dolmetschen.

<sup>10</sup> Sollten sich Studierende an dieser Stelle für zwei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Konferenzdolmetschen entscheiden, so belegen diejenigen, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, die Sprachrichtung *Arbeitssprache X > Deutsch*.

<b>M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b>			
	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtmodule allgemein</b>		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	<b>Pflichtmodule des Studienschwerpunkts</b>		
3	Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen	6	12
4	Literaturübersetzen <sup>11</sup>	6	12
5	Medienübersetzen <sup>11</sup>	6	12
6	Übersetzen und Barrierefreiheit	6	12
	<b>Wahlpflichtmodule</b>		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	<b>Abschlussmodul</b>		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<i>Summe</i>	<i>48-58</i>	<i>123</i>

<sup>11</sup> Studierende, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, können in diesen Modulen sprachenpaarbezogene Übungen mit der Sprachrichtung Arbeitssprache 2 > Deutsch bzw. Deutsch > Arbeitssprache 2 belegen.

Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen im Studienschwerpunkt *Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur* nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen der Arbeitssprache 1 und der Arbeitssprache 2 übersetzen.

<b>M. A. Translation mit individuellem Profil für Studierende mit regulär und nicht regulär vertretenen Grundsprachen und zwei Arbeitssprachen</b>			
	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtmodule allgemein</b>		
1	Translationswissenschaft	<b>4</b>	<b>9</b>
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	<b>6</b>	<b>12</b>
Wählbare Pflichtmodule 3-6: In diesem Bereich wählen Studierende vier Module aus	<b>Vier wählbare Pflichtmodule (profilbildend)</b>		
	○ <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen</i> <sup>12 13</sup>	6	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Gesundheitswesen</i> <sup>12</sup>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Rechtswesen</i> <sup>12 13</sup>	6	12
	○ <i>Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement</i>	6	12
	○ <i>Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz</i>	6	12
	○ <i>Fachübersetzungskompetenz 1</i>	8	12
	○ <i>Fachübersetzungskompetenz 2</i>	8	12
	○ <i>Ergänzende Fachkenntnisse</i>	6	12
	○ <i>Grundlagen des Dolmetschens</i> <sup>13</sup>	8	12
	○ <i>Konferenzdolmetschen: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i> <sup>12 13</sup>	8	12
	○ <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen</i>	6	12
	○ <i>Literaturübersetzen</i> <sup>12 13</sup>	6	12
	○ <i>Medienübersetzen</i> <sup>12 13</sup>	6	12
○ <i>Übersetzen und Barrierefreiheit</i> <sup>12</sup>	6	12	
	<b>Zwischensumme (vier wählbare Module im Pflichtbereich)</b>	<b>20-32</b>	<b>48</b>
	<b>Wahlpflichtmodule</b>		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-8	<b>12</b>
8	Wahlpflichtmodul 2	4-8	<b>12</b>
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	<b>12</b>
	<b>Abschlussmodul</b>		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<b>Summe</b>	<b>44-66</b>	<b>123</b>

<sup>12</sup> S. Zugangsvoraussetzungen im Anhang zu Modulen.

<sup>13</sup> Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen in den einzelnen Studienschwerpunkten nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen der Arbeitssprache 1 und der Arbeitssprache 2 übersetzen bzw. dolmetschen.

<b>M. A. Translation mit individuellem Profil für Studierende mit sonstigen Grundsprachen<sup>14</sup> und Deutsch als einziger Arbeitssprache</b>			
	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
	<b>Pflichtmodule allgemein</b>		
1	Translationswissenschaft	<b>4</b>	<b>9</b>
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	<b>6</b>	<b>12</b>
Wählbare Pflichtmodule 3-6: In diesem Bereich wählen Studierende vier Module aus	<b>Vier wählbare Pflichtmodule (profilbildend)</b>		
	○ <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen<sup>15</sup></i>	6	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Gesundheitswesen<sup>15</sup></i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Rechtswesen<sup>15</sup></i>	6	12
	○ <i>Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement</i>	6	12
	○ <i>Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz</i>	6	12
	○ <i>Ergänzende Fachkenntnisse</i>	6	12
	○ <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen</i>	6	12
	○ <i>Übersetzen und Barrierefreiheit<sup>15</sup></i>	6	12
		<b>Zwischensumme (vier wählbare Module im Pflichtbereich)</b>	<b>20-24</b>
	<b>Wahlpflichtmodule</b>		
7	Wahlpflichtmodul 1	<b>4-6</b>	<b>12</b>
8	Wahlpflichtmodul 2	<b>4-6</b>	<b>12</b>
9	Wahlpflichtmodul 3	<b>6</b>	<b>12</b>
	<b>Abschlussmodul</b>		
	Mündliche Abschlussprüfung		<b>3</b>
	Masterarbeit		<b>15</b>
	<b>Summe</b>	<b>44-52</b>	<b>123</b>

<sup>14</sup> Sonstige Grundsprache = eine andere Grundsprache als Arabisch, Deutsch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch.

<sup>15</sup> S. Zugangsvoraussetzungen im Anhang zu Modulen.

## 4.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

### Abkürzungen

GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtmodul; Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Wahlpflichtmodul
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

### Sprachkürzel nach der ISO-Norm 639-1:

AR	=	Arabisch
DE	=	Deutsch
EL	=	Neugriechisch
EN	=	Englisch
ES	=	Spanisch
FR	=	Französisch
IT	=	Italienisch
NL	=	Niederländisch
PL	=	Polnisch
PT	=	Portugiesisch
RU	=	Russisch
TR	=	Türkisch
ZH	=	Chinesisch

## Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-14 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Kommentierte Übersetzung: selbstständig angefertigte Übersetzung mit einem Kommentar zu Auftrag, Vorgehensweise, Problemen, Hilfsmitteln und Lösungsstrategien sowie einer Begründung der gewählten Lösungen.
- Konsekutivdolmetschen: konsekutive Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die und/oder aus der Arbeitssprache 1 oder 2. Länge des Ausgangstextes: 5 Minuten (in Grundlagen- und Aufbaumodulen) bzw. 7 Minuten (in Abschlussmodulen).
- Praktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.
- Simultandolmetschen: simultane Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die und/oder aus der Arbeitssprache 1 oder 2. Länge des Ausgangstextes: 7-10 Minuten (in Grundlagen- und Aufbaumodulen) bzw. 20 Minuten (in Abschlussmodulen).
- Verhandlungsdolmetschen: Dolmetschen in einem für das Fachdolmetschen typischen Einsatzbereich (z. B. medizinisch, sozial, juristisch); Dauer: 15 Minuten.
- Erstellung eines didaktischen Konzepts: schriftliche Darstellung einer Unterrichtseinheit zur Vermittlung der Fachdolmetschkompetenz unter Berücksichtigung theoretischer und praktischer Aspekte.
- Lerntagebuch: über das gesamte Semester geführte Dokumentation zur kontinuierlichen Bewertung und kritischen Hinterfragung des eigenen Lernfortschritts.

## Hinweise

- Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Modulen als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.
- Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs belegt.
- Die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache wird nur angegeben, wenn sie nicht ausschließlich Deutsch ist.
- Unter dem Sprachniveau C1 ist die Niveau-Stufe „Fachkundige Sprachkenntnisse“ nach dem Gemeinsamen Europäischen Rahmen für Sprachen (=GER) zu verstehen. A1 (s. Basismodul Englisch) entspricht dem Niveau „Elementare Sprachverwendung Anfänger“ nach GER.
- Im Studienschwerpunkt *Konferenzdolmetschen* und den dazugehörigen Wahlpflichtmodulen orientiert sich die Unterteilung in die A-, B- und C-Sprachen an den üblichen Konventionen:
  - A-Sprache ist die Grundsprache;
  - B-Sprache ist die Arbeitssprache 1, aus der in die Grundsprache (A-Sprache) und in die aus der Grundsprache (A-Sprache) gedolmetscht wird;
  - C-Sprache ist die Arbeitssprache 2, aus der in die Grundsprache (A-Sprache) gedolmetscht wird.

## 4.2.1 Pflichtmodule für alle Studierenden im M.A. Translation

## Translationswissenschaft (MA)

<b>M.06.843.0500</b>	<b>Translationswissenschaft (MA)</b> <i>[Translation Studies (MA)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Translationswissenschaft 1	V	1	P	2	69 h	3 LP
b) Translationswissenschaft 2	S	1	P	2	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in b): Seminararbeit oder Portfolio					

**Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft**

<b>M.06.843.0510</b>	<b>Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft</b> <i>[Linguistics / Cultural Studies]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Sprachwissenschaft	V	1/2*	P	2	69 h	3 LP
b) Kulturwissenschaft	V	1/2*	P	2	69 h	3 LP
c) Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	S	1/2*	P	2	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

#### 4.2.2 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt *Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht*

##### Fachdolmetschen: Grundlagen

<b>M.06.843.0550</b>	<b>Fachdolmetschen: Grundlagen</b> <i>[Community Interpreting: Basics]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachdolmetschen	S	1*	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Praxisseminar Fachdolmetschen	S	1*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in a): Portfolio oder Seminararbeit					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen**

<b>M.06.843.0560</b>	<b>Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen</b> <i>[Community Interpreting in Social Settings]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachdolmetschen Soziales und Bildung 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachdolmetschen Soziales und Bildung 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Praxis und Lehre des Fachdolmetschens	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Erstellung eines didaktischen Konzepts					
Modulprüfung	in b): Verhandlungsdolmetschen (15 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Fachdolmetschen: Gesundheitswesen**

<b>M.06.843.0570</b>	<b>Fachdolmetschen: Gesundheitswesen</b> <i>[Healthcare Interpreting]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Praxisseminar Fachdolmetschen im Gesundheitswesen 1	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Praxisseminar Fachdolmetschen im Gesundheitswesen 2	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in a): Portfolio oder Seminararbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Fachdolmetschen: Rechtswesen

<b>M.06.843.0580</b>	<b>Fachdolmetschen: Rechtswesen</b> <i>[Legal Interpreting]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachdolmetschen im Rechtswesen 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachdolmetschen im Rechtswesen 2 (Vertiefung)	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachdolmetschen im Rechtswesen 3	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): mündliche Prüfung (15 Min.)					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Studienschwerpunkt *Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz***Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement**

<b>M.06.843.0600</b>	<b>Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement</b> <i>[Digital Language and Translation Management]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachkommunikation und Translationstechnologien	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzen und Sprachmanagement 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzen und Sprachmanagement 2	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz

<b>M.06.843.0610</b>	<b>Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz</b> <i>[Specialised Translation and Artificial Intelligence]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die Künstliche Intelligenz (MA)	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Mensch-Maschinen-Schnittstelle beim Fachübersetzen	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Humane und Künstliche Intelligenz in der Translation	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Fachübersetzungskompetenz 1 (Deutsch = Grundsprache)**

M.06.MA.010.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 AR  
 M.06.MA.043.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 EL  
 M.06.MA.008.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 EN  
 M.06.MA.150.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 ES  
 M.06.MA.059.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 FR  
 M.06.MA.084.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 IT  
 M.06.MA.119.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 NL  
 M.06.MA.206.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 PL  
 M.06.MA.131.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 PT  
 M.06.MA.139.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 RU  
 M.06.MA.158.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 TR  
 M.06.MA.649.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

<b>Modul-Kennnummer</b> <b>s. o.</b>		<b>Fachübersetzungskompetenz 1</b> <i>[Specialised Translation Competence 1]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Fachübersetzungskompetenz 1.1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Fachübersetzungskompetenz 1.2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
c) Fachübersetzungskompetenz 1.3 Deutsch > Arbeitssprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
d) Fachübersetzungskompetenz 1.4 Arbeitssprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	---						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	in c): Klausur in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache (90 Min.) oder Portfolio						
Modulprüfung	in d): Klausur in der Sprachrichtung Arbeitssprache > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			C1-Kompetenz in der gewählten Arbeitssprache 1 oder Arbeitssprache 2				
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Deutsch und jeweilige Arbeitssprache				

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Fachübersetzungskompetenz 1a (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

M.06.MA.010.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a AR  
 M.06.MA.043.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a EL  
 M.06.MA.008.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a EN  
 M.06.MA.150.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a ES  
 M.06.MA.059.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a FR  
 M.06.MA.084.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a IT  
 M.06.MA.119.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a NL  
 M.06.MA.206.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a PL  
 M.06.MA.131.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a PT  
 M.06.MA.139.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a RU  
 M.06.MA.158.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a TR  
 M.06.MA.649.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.		Fachübersetzungskompetenz 1a [Specialised Translation Competence 1a]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen		Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 1.1a		Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 1.2a		Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 1.3a Grundsprache > Deutsch		Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 1.4a Deutsch > Grundsprache		Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit		---					
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		in c): Klausur in der Sprachrichtung Grundsprache > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung		in d): Klausur in der Sprachrichtung Deutsch > Grundsprache (90 Min.) oder Portfolio					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>				C1-Kompetenz in Deutsch			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>				Deutsch und jeweilige Grundsprache			

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Fachübersetzungskompetenz 1b (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprache = sonstige Sprache)

**M.06.MA.010.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b AR  
**M.06.MA.043.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b EL  
**M.06.MA.008.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b EN  
**M.06.MA.150.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b ES  
**M.06.MA.059.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b FR  
**M.06.MA.084.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b IT  
**M.06.MA.119.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b NL  
**M.06.MA.206.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b PL  
**M.06.MA.131.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b PT  
**M.06.MA.139.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b RU  
**M.06.MA.158.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b TR  
**M.06.MA.649.0620b** Fachübersetzungskompetenz 1b ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.		Fachübersetzungskompetenz 1b [Specialised Translation Competence 1b]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Fachübersetzungskompetenz 1.1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Fachübersetzungskompetenz 1.2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
c) Fachübersetzungskompetenz 1.3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
d) Fachübersetzungskompetenz 1.4b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	---						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	in c): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio						
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			C1-Kompetenz in Deutsch und in der gewählten Arbeitssprache 2				
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Deutsch und jeweilige Arbeitssprache 2				

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Fachübersetzungskompetenz 2 (Deutsch = Grundsprache)**

M.06.MA.010.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 AR  
 M.06.MA.043.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 EL  
 M.06.MA.008.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 EN  
 M.06.MA.150.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 ES  
 M.06.MA.050.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 FR  
 M.06.MA.084.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 IT  
 M.06.MA.119.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 NL  
 M.06.MA.206.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 PL  
 M.06.MA.131.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 PT  
 M.06.MA.139.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 RU  
 M.06.MA.158.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 TR  
 M.06.MA.649.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Fachübersetzungskompetenz 2</b> <i>[Specialised Translation Competence 2]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachübersetzungskompetenz 2.1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 2.2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 2.3 Deutsch > Arbeitssprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 2.4 Arbeitssprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur Deutsch > Arbeitssprache (90 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur in der Sprachrichtung Arbeitssprache > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der gewählten Arbeitssprache 1 oder Arbeitssprache 2					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch und jeweilige Arbeitssprache					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Fachübersetzungskompetenz 2a (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

M.06.MA.010.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a AR  
 M.06.MA.043.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a EL  
 M.06.MA.008.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a EN  
 M.06.MA.150.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a ES  
 M.06.MA.059.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a FR  
 M.06.MA.084.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a IT  
 M.06.MA.119.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a NL  
 M.06.MA.206.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a PL  
 M.06.MA.131.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a PT  
 M.06.MA.139.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a RU  
 M.06.MA.158.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a TR  
 M.06.MA.649.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.	Fachübersetzungskompetenz 2a [Specialised Translation Competence 2a]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 2.1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 2.2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 2.3a Grundsprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 2.4a Deutsch > Grundsprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Grundsprache > Deutsch oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Grundsprache oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in Deutsch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch und jeweilige Grundsprache					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Fachübersetzungskompetenz 2b (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprache = sonstige Sprache oder Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

M.06.MA.010.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b AR  
 M.06.MA.043.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b EL  
 M.06.MA.008.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b EN  
 M.06.MA.150.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b ES  
 M.06.MA.059.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b FR  
 M.06.MA.084.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b IT  
 M.06.MA.119.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b NL  
 M.06.MA.206.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b PL  
 M.06.MA.131.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b PT  
 M.06.MA.139.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b RU  
 M.06.MA.158.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b TR  
 M.06.MA.649.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b ZH

Zielgruppe 1: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Zielgruppe 2: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.	Fachübersetzungskompetenz 2b [Specialised Translation Competence 2b]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 2.1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 2.2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 2.3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 2.4b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in Deutsch und der gewählten Arbeitssprache 2					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch und jeweilige Arbeitssprache 2					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Studienschwerpunkt *Konferenzdolmetschen*

Die Sprachen A, B und C wählen und behalten die Studierenden für den gesamten Fortlauf des Studienschwerpunkts *Konferenzdolmetschen* und der zugehörigen Wahlpflichtmodule bei. Alle sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts sind in einem und demselben Sprachenpaar zu belegen.

**Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch.

<b>M.06.843.0700</b>	<b>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</b> <i>[Basics of Interpreting (B-language)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > B Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Sprachkompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Grundsprache und jeweilige Arbeitssprache B					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch.

<b>M.06.843.0700a</b>	<b>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</b> <i>[Basics of Interpreting (B-language German)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B > A (B-Sprache Deutsch) Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > B (B-Sprache Deutsch) Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Sprachkompetenz in der Arbeitssprache B					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Grundsprache und jeweilige Arbeitssprache B					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>M.06.843.0700b</b>	<b>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</b> <i>[Basics of Interpreting (Working Language 1 DE)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<p>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen</p> <p>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch</p> <p>P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil</p> <p>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></p> <p>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></p> <p>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></p>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen DE > X Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Sprachkompetenz in Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch und jeweilige Arbeitssprache 2					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A (EN, ES, FR, IT, RU)**

M.06.MA.008.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE &gt; EN &gt; DE

M.06.MA.150.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE &gt; ES &gt; DE

M.06.MA.059.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE &gt; FR &gt; DE

M.06.MA.084.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE &gt; IT &gt; DE

M.06.MA.139.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE &gt; RU &gt; DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language: Intermediate A &gt; B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Konsequativdolmetschens A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsequativdolmetschen B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsequativdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B und in b): Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Konsequativdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe EN > DE > EN

M.06.MA.150.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe ES > DE > ES

M.06.MA.059.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe FR > DE > FR

M.06.MA.084.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe IT > DE > IT

M.06.MA.139.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe RU > DE > RU

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language German: Intermediate A &gt; B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens B-Sprache Deutsch A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens B-Sprache Deutsch A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B und in b): Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE (EN, ES, FR, IT, RU)**

**M.06.MA.008.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > EN > DE**

**M.06.MA.150.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > ES > DE**

**M.06.MA.059.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > FR > DE**

**M.06.MA.084.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > IT > DE**

**M.06.MA.139.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > RU > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE &gt; X &gt; DE</b> [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate DE > X > DE]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<p><b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen</p> <p><b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch</p> <p><b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil</p> <p><b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></p> <p><b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></p> <p><b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></p>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens DE > X Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens DE > X Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen X > DE Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X und in b): Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede DE > X					

Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Konsektivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A (NL, PL)****M.06.MA.119.0715 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > NL > DE****M.06.MA.206.0715 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > PL > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language: Intermediate A &gt; B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A (NL, PL)****M.06.MA.119.0715a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe NL > DE > NL****M.06.MA.206.0715a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe PL > DE > PL**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Niederländisch, Polnisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language German: Intermediate A &gt; B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE (NL, PL)**

**M.06.MA.119.0715b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch:  
Aufbaustufe DE > NL > DE**

**M.06.MA.206.0715b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch:  
Aufbaustufe DE > PL > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE &gt; X &gt; DE</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate DE &gt; X &gt; DE]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<p><b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen</p> <p><b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch</p> <p><b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil</p> <p><b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></p> <p><b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></p> <p><b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></p>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen DE > X Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede DE > X und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Arbeitssprache C: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

### Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B (EN, ES, FR, IT, RU)

**M.06.MA.008.0720** Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > EN

**M.06.MA.150.0720** Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > ES

**M.06.MA.059.0720** Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > FR

**M.06.MA.084.0720** Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > IT

**M.06.MA.139.0720** Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > RU

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer</b> <b>S. O.</b>		<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A &gt; B</b> <i>[Conference Interpreting B-language: Advanced A &gt; B]</i>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen B-Sprache Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen A > B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B (EN, ES, FR, IT, RU)****M.06.MA.008.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe EN > DE****M.06.MA.150.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe ES > DE****M.06.MA.059.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe FR > DE****M.06.MA.084.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe IT > DE****M.06.MA.139.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe RU > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A &gt; B</b> <i>[Conference Interpreting B-language German: Advanced A &gt; B]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen B-Sprache Deutsch, A-Sprache X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch A > B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c) Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und in d) Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X (EN, ES, FR, IT, RU)

**M.06.MA.008.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > EN**

**M.06.MA.150.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > ES**

**M.06.MA.059.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > FR**

**M.06.MA.084.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > IT**

**M.06.MA.139.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > RU**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer</b> s. o.	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE &gt; X</b> [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced DE > X]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen</b> <b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen Arbeitssprache 2 X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen DE > X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen DE > X Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen DE > X Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c) Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X und in d) Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede DE > X					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE &gt; X &gt; DE</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B (NL, PL)****M.06.MA.119.0725 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > NL****M.06.MA.206.0725 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > PL**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A &gt; B</b> <i>[Conference Interpreting B-language: Advanced A &gt; B]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen A > B Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen: Rhetorik und Redenanalyse	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B (NL, PL)****M.06.MA.119.0725a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe NL > DE****M.06.MA.206.0725a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe PL > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden  
 Grundsprachen: Niederländisch, Polnisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A &gt; B</b> <i>[Conference Interpreting B-language German: Advanced A &gt; B]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen: Rhetorik und Redenanalyse	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

**Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X (NL, PL)****M.06.MA.119.0725b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > NL****M.06.MA.206.0725b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > PL**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE &gt; X</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced DE &gt; X]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen DE > X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen: Rhetorik und Redenanalyse	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen DE > X Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede DE > X und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE &gt; X &gt; DE</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A (EN, ES, FR, IT, RU)**

M.06.MA.008.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe EN &gt; DE

M.06.MA.150.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe ES &gt; DE

M.06.MA.059.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe FR &gt; DE

M.06.MA.084.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe IT &gt; DE

M.06.MA.139.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe RU &gt; DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language: Advanced B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultandolmetschen B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A (EN, ES, FR, IT, RU)****M.06.MA.008.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > EN****M.06.MA.150.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > ES****M.06.MA.059.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > FR****M.06.MA.084.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > IT****M.06.MA.139.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > RU**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language German: Advanced B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe EN > DE  
 M.06.MA.150.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe ES > DE  
 M.06.MA.059.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe FR > DE  
 M.06.MA.084.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe IT > DE  
 M.06.MA.139.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe RU > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X &gt; DE</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X &gt; DE]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69	70 LP
b) Simultandolmetschen X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE &gt; X &gt; DE</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A (NL, PL)****M.06.MA.119.0735 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe NL > DE****M.06.MA.206.0735 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe PL > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language: Advanced B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Medientgestütztes Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

**Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A (NL, PL)****M.06.MA.119.0735a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > NL****M.06.MA.206.0735a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > PL**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden

Grundsprachen: Niederländisch, Polnisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Niederländisch, Polnisch

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B &gt; A</b> <i>[Conference Interpreting B-language German: Advanced B &gt; A]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Mediengestütztes Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A &gt; B &gt; A</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

**Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (NL, PL)****M.06.MA.119.0735b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe NL > DE****M.06.MA.206.0735b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe PL > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer</b> s. o.	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X &gt; DE</b> [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Medientgestütztes Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE &gt; X &gt; DE</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Studienschwerpunkt *Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur***Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen**

<b>M.06.843.0800</b>	<b>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen</b> <i>[Translation: Literature, Media, Culture – Basics]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Ringvorlesung Literatur- und Medienübersetzen	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur	S	1*	P	2 SWS	159 h	6 LP
c) Textkompetenz	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Lerntagebuch					
Modulprüfung	in b): Projektarbeit oder Seminararbeit					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Literaturübersetzen

<b>M.06.843.0810</b>	<b>Literaturübersetzen</b> <i>[Literary Translation]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
	P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>					
	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i>					
W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Literaturübersetzen 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Literaturübersetzen 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Literaturübersetzen 3	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): kommentierte Übersetzung					
Modulprüfung	in c): Projektarbeit oder Seminararbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Medienübersetzen**

<b>M.06.843.0820</b>	<b>Medienübersetzen</b> <i>[Media Translation]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Medienübersetzen 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Medienübersetzen 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Medienübersetzen 3	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): kommentierte Übersetzung					
Modulprüfung	in c): Projektarbeit oder Seminararbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Übersetzen und Barrierefreiheit**

<b>M.06.843.0830</b>	<b>Übersetzen und Barrierefreiheit</b> <i>[Translation and Accessibility]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> <b>P/W:</b> M.A. Translation mit individuellem Profil <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> <b>W:</b> M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Übersetzen und Barrierefreiheit 1	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen und Barrierefreiheit 2	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen und Barrierefreiheit 3	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): kommentierte Übersetzung					
Modulprüfung	in c): Projektarbeit oder Seminararbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abschluss des Moduls <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur – Grundlagen</i>					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## 4.2.3 Wahlpflichtmodule

## Basismodul Englisch (MA)

<b>M.06.MA.008.0500</b>	<b>Basismodul Englisch (MA)</b> <i>[Basic Module English (MA)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Sprachkompetenz a Englisch (MA)	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Englisch (MA)	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Englisch (MA)	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Englisch (MA)	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Vorkenntnisse in Englisch mind. auf dem Niveau A1; das Modul ist wählbar für Studierende, die Englisch weder als Arbeitssprache noch als Grundsprache gewählt haben					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Englisch/Deutsch (je nach Kompetenzniveau)					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Dolmetschen und Technologien**

<b>M.06.843.0740</b>	<b>Dolmetschen und Technologien</b> <i>[Interpreting and Technology]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Forschung und Praxis – Dolmetschen und Technologien	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Dolmetschen	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Projektmanagement (MA)	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in a): Portfolio oder Seminararbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Deutsch / jeweilige Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) oder Arbeitssprache/n; Prüfungssprache: Deutsch					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Ergänzende Fachkenntnisse**

<b>M.06.843.0640</b>	<b>Ergänzende Fachkenntnisse</b> <i>[Additional Specialised Knowledge]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
	P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i>					
	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachspezialisierung 1	V	3	WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachspezialisierung 2	Ü	3	WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachspezialisierung 3	S	4	WP	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

**Kenntnisse der deutschen Rechtssprache**

<b>M.06.843.0900</b>	<b>Kenntnisse der deutschen Rechtssprache</b> <i>[Knowledge of German Legal Language]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Kenntnisse der deutschen Rechtssprache	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Urkundenübersetzen	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Vertiefung Rechtssprache	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 min)					
Modulprüfung	in a): Klausur (180 min)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Kompetenzerweiterung Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht

<b>M.06.843.0590</b>	<b>Kompetenzerweiterung Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht</b> <i>[Advanced Competence Community Interpreting – Social Settings, Healthcare, Legal Interpreting]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Fachdolmetschen 1	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachdolmetschen 2	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kompetenzerweiterung 1	Ü	3*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Kompetenzerweiterung 2	Ü	4*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede					
Modulprüfung	in b): Verhandlungsdolmetschen (15 Min.)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für Studierende, deren Grundsprache im regulären Angebot vertreten ist, in a): Grundsprache &gt; Arbeitssprache sowie Arbeitssprache &gt; Grundsprache;</li> <li>○ für Studierende, deren Grundsprache im regulären Angebot nicht vertreten ist, in a): Arbeitssprache 1 &gt; Arbeitssprache 2 sowie Arbeitssprache 2 &gt; Arbeitssprache 1</li> </ul>					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Praktikum (MA)**

<b>M.06.843.1000</b>	<b>Praktikum (MA)</b> <i>[Work Placement (MA)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	mind. 2 Monate (Vollzeit)					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Praktikum	Praktikum	4	WP	320 h	40 h	12 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	je nach Vorgabe der praktikumsgebenden Einrichtung					
Aktive Teilnahme	---					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Modulprüfung	Das Modul wird ohne Modulprüfung unbenotet abgeschlossen.					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Deutsch / jeweilige Grund- und Arbeitssprache/n			

#### **4.2.4 Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen**

##### **Zu beachten in den Wahlpflichtmodulen Konferenzdolmetschen**

Innerhalb der Wahlpflichtmodule zu Konferenzdolmetschen für die Sprachkombinationen *ABC, C > A, Deutsch als Arbeitssprache 1 und zwei weitere Arbeitssprachen 2* sowie *Deutsch als Arbeitssprache 1 und eine weitere Arbeitssprache 2* können einzelne Arbeitssprachen nicht gemischt werden. Alle sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen sind in den Wahlpflichtmodulen in einem und demselben Sprachenpaar zu belegen. Zusätzlich können weitere Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen auch in einer anderen Sprache belegt werden.

**Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen (C > A für ABC)****Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN, ES, FR, IT, RU)****M.06.MA.008.0750** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe EN > DE (ABC)**M.06.MA.150.0750** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe ES > DE (ABC)**M.06.MA.059.0750** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe FR > DE (ABC)**M.06.MA.084.0750** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe IT > DE (ABC)**M.06.MA.139.0750** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe RU > DE (ABC)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</b> <i>[Conference Interpreting C-language: Basics and Intermediate C &gt; A (ABC)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Arbeitssprache B zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

**Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN > IT)****M.06.MA.084.0750a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > IT (ABC)**

Zielgruppe: Studierende mit Italienisch als Grundsprache (A-Sprache), Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache) und Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache)

<b>M.06.MA.084.0750a</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</b> <i>[Conference Interpreting C-language English: Basics and Intermediate C &gt; A (ABC)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Simultan- und Konsequativdolmetschen C-Sprache Englisch: C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Italienisch: Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsequativdolmetschen C- Sprache Englisch: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsequativdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsequativdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache A zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

**M.06.MA.008.0750b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
EN > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.150.0750b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
ES > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.059.0750b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
FR > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.084.0750b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
IT > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.139.0750b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
RU > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache  
als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch,  
Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X &gt; DE (3 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Basics and Intermediate X &gt; DE (3 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Simultan- und Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Teilleistung Konsektivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					

Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2 (aktiv + passiv); je nach Arbeitssprache 2 (aktiv + passiv) zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2 (passiv)

**Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (NL, PL)****M.06.MA.119.0755 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe NL > DE (ABC)****M.06.MA.206.0755 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe PL > DE (ABC)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</b> <i>[Conference Interpreting C-language: Basics and Intermediate C &gt; A (ABC)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i></b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache B zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN > ES/FR/NL/RU)

**M.06.MA.150.0755a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > ES (ABC)

**M.06.MA.059.0755a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > FR (ABC)

**M.06.MA.119.0755a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > NL (ABC)

**M.06.MA.139.0755a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > RU (ABC)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</b> <i>[Conference Interpreting C-language English: Basics and Intermediate C &gt; A (ABC)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach Sprache A zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (NL, PL)

**M.06.MA.119.0755b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
NL > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.206.0755b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe  
PL > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X &gt; DE (3 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Basics and Intermediate X &gt; DE (3 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

**Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A)**

(EN, ES, FR, IT, RU)

**M.06.MA.008.0760** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe EN > DE (ABC oder C > A)**M.06.MA.150.0760** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe ES > DE (ABC oder C > A)**M.06.MA.059.0760** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe FR > DE (ABC oder C > A)**M.06.MA.084.0760** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe IT > DE (ABC oder C > A)**M.06.MA.139.0760** Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe RU > DE (ABC oder C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Sprachkombination ABC oder C &gt; A.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C &gt; A (ABC oder C &gt; A)</b> <i>[Conference Interpreting C-language: Advanced C &gt; A (ABC or C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> (Sprachkombination ABC oder CA)</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A > C Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache C und gewählter Sprachkombination: Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC) oder Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C &gt; A (C &gt; A)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN > IT)

### M.06.MA.084.0760a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe EN > IT (ABC oder C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Italienisch als Grundsprache (A-Sprache), Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache) und Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache)

<b>M.06.MA.084.0760a</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C &gt; A (ABC oder C &gt; A)</b> [Conference Interpreting C-language English: Advanced C > A (ABC or C > A)]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen (Sprachkombination ABC oder CA)</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A > C Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach C-Sprache und gewählter Sprachkombination Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</i> oder <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C &gt; A (C &gt; A)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

### Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

**M.06.MA.008.0760b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe EN > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.150.0760b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe ES > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.059.0760b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe FR > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.084.0760b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe IT > DE (3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.139.0760b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe RU > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X &gt; DE (3 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X &gt; DE (3 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE > X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsektivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe C > A (3 Arbeitssprachen)					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

**Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (NL, PL)**

**M.06.MA.119.0765 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe NL > DE (ABC oder C > A)**

**M.06.MA.206.0765 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe PL > DE (ABC oder C > A)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch in der Sprachkombination ABC oder C > A.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C &gt; A (ABC oder C &gt; A)</b> <i>[Conference Interpreting C-language: Advanced C &gt; A (ABC or C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> (Sprachkombination ABC oder CA)</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach C-Sprache und gewählter Sprachkombination: Abschluss des Moduls Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) oder Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A)					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN > ES/FR/NL/RU)

**M.06.MA.150.0765a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe EN > ES (ABC oder C > A)

**M.06.MA.059.0765a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe EN > FR (ABC oder C > A)

**M.06.MA.119.0765a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe EN > NL (ABC oder C > A)

**M.06.MA.139.0765a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe EN > RU (ABC oder C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch und die Arbeitssprache 2 Englisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C &gt; A (ABC oder C &gt; A)</b> <i>[Conference Interpreting C-language English: Advanced C &gt; A (ABC or C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen (Sprachkombination ABC oder CA)</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach A-Sprache und gewählter Sprachkombination Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</i> oder <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C &gt; A (C &gt; A)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (NL, PL)

**M.06.MA.119.0765b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe NL > DE  
(3 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.206.0765b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe PL > DE  
(3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X &gt; DE (3 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X &gt; DE (3 Working Languages)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP	
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	---						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	---						
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe C &gt; A (ABC)</i>						
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2						

## Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen (C > A)

Die folgenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel in Kombination mit dem Pflichtbereich der Studienschwerpunkte

- Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht
- Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz
- Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur

oder im Wahlpflichtbereich des M.A. Translation mit individuellem Profil belegbar.

## Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C > A) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch.

<b>M.06.843.0770</b>	<b>Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C &gt; A)</b> <i>[Basics of Interpreting C-language (C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > C Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede A > C und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > C					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Sprachkompetenz in der jeweiligen C-Sprache					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch und jeweilige C-Sprache					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C > A) (EN > ES/FR/IT/NL/RU)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

<b>M.06.843.0770a</b>	<b>Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C &gt; A)</b> <i>[Basics of Interpreting (C-language English, C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen: B > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Sprachkompetenz in der C-Sprache					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch/jeweilige A- und C-Sprache					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

## Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>M.06.843.0770b</b>	<b>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen)</b> <i>[Basics of Interpreting (Working Language 1 DE, 2 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen: DE > X Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen: X > DE Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Sprachkompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

\*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

**Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN, ES, FR, IT, RU)**

M.06.MA.008.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe EN &gt; DE (C &gt; A)

M.06.MA.150.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe ES &gt; DE (C &gt; A)

M.06.MA.059.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe FR &gt; DE (C &gt; A)

M.06.MA.084.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe IT &gt; DE (C &gt; A)

M.06.MA.139.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe RU &gt; DE (C &gt; A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C &gt; A (C &gt; A)</b> <i>[Conference Interpreting C-language: Intermediate C &gt; A (C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Simultandolmetschens C-Sprache X	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C &gt; A)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

**Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN > IT)****M.06.MA.084.0780a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > IT (C > A)**

Zielgruppe: Studierende mit Italienisch als Grundsprache (A-Sprache), Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache).

<b>M.06.MA.084.0780a</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C &gt; A (C &gt; A)</b> <i>[Conference Interpreting C-language English: Intermediate C &gt; A (C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Strategien des Simultandolmetschens: C-Sprache Englisch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Italienisch Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C &gt; A)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

**Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE  
(2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)**

**M.06.MA.008.0780b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe EN > DE  
(2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.150.0780b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe ES > DE  
(2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.059.0780b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe FR > DE  
(2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.084.0780b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe IT > DE  
(2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.139.0780b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe RU > DE  
(2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X &gt; DE (2 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate X &gt; DE (2 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Simultandolmetschens Arbeitssprache 1 Deutsch, Arbeitssprache 2 X	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen)</i>
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2

**Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) (NL, PL)****M.06.MA.119.0785 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe NL > DE (C > A)****M.06.MA.206.0785 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe PL > DE (C > A)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C &gt; A (C &gt; A)</b> <i>[Conference Interpreting C-language: Intermediate C &gt; A (C &gt; A)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache C Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C &gt; A)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN > ES/FR/NL/RU)

**M.06.MA.150.0785a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > ES (C > A)

**M.06.MA.059.0785a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > FR (C > A)

**M.06.MA.119.0785a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > NL (C > A)

**M.06.MA.139.0785a** Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > RU (C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch und die Arbeitssprache 2 Englisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen: C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) <i>[Conference Interpreting C-language English: Intermediate C &gt; A (C &gt; A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach Sprache A Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C &gt; A)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (NL, PL)

**M.06.MA.119.0785b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe NL > DE  
(2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.206.0785b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe PL > DE  
(2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X &gt; DE (2 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate X &gt; DE (2 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Strategie des Simultandolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategie des Konsekutivdolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

### Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

**M.06.MA.008.0790b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe  
EN > DE (2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.150.0790b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe  
ES > DE (2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.059.0790b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe  
FR > DE (2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.084.0790b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe  
IT > DE (2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.139.0790b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe  
RU > DE (2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache  
als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch,  
Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X &gt; DE (2 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X &gt; DE (2 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i></b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i></b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE > X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsektivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X &gt; DE (2 Arbeitssprachen)</i>
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2

## Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (NL, PL)

**M.06.MA.119.0795b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe NL > DE  
(2 Arbeitssprachen)

**M.06.MA.206.0795b** Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe PL > DE  
(2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

<b>Modul-Kennnummer s. o.</b>	<b>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X &gt; DE (2 Arbeitssprachen)</b> <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X &gt; DE (2 Working Languages)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</b> <b>W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</b> <b>W: M.A. Translation mit individuellem Profil</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X &gt; DE (2 Arbeitssprachen)</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

## 5 Anhang zur Trägersprachenprüfung

(gemäß § 2 Abs. 3)

Die Trägersprachenprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. von Studierenden abzulegen, die gemäß § 2 Abs. 3 eine Grundsprache wählen, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Studierende oder der Studierende, die oder der einen Wechsel der Sprachkombination anstrebt, die für den Studiengang Master Translation notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

Die Teilnahme an der Trägersprachenprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist des Masters beim Fachbereich 06 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Trägersprachenprüfung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten oder einer Take-Home-Prüfung von 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt und im vom Prüfungsausschuss bestimmten Format entweder in Präsenz oder elektronisch in Form einer Take-Home-Prüfung gemäß § 14 bearbeitet. Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 19 gelten entsprechend. Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Klausur gemäß Absatz 6 wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache vorliegt.

Die Trägersprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Klausur bzw. die Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 19 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren mit der Trägersprache als Grundsprache. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die/der Studierende die Trägersprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine vergleichbare Trägersprachenprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin/ der Bewerber bzw. die/der Studierende kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

**Berichtigung der  
27. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 03/2022, S. 335)

berichtigt mit Ordnung vom 17.08.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 816) sowie mit Ordnung vom 07. September 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 871)

vom 19.07.2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2023, S.783)

Die 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 335 ff.) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel Artikel 3, Absatz d) wird Modul 6 (PC1) Physikalische Chemie – Grundlagen ersetzt durch:

<b>Modul 6 (PC1)</b>	Physikalische Chemie – Grundlagen					[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vorlesung „Physikalische Chemie 1“	V	4 (4)	P	3	88,5 h	4
b) Übung begleitend zu a)	Ü	4 (4)	P	1	49,5 h	2
c) Praktikum „Physikalische Chemie“	FPr	5 (5)	P	3	58,5 h	3
d) Seminar begleitend zu c)	S	5 (5)	P	1	19,5 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	FPr					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Eingangskolloquien, Messprotokolle, fristgerechte Abgabe der Protokolle, Abtestate					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	Klausur (120 min) zu den Inhalten von a) und b) und in der Regel Klausur (120 min) alternativ mündliche Prüfung (30 min) zu den Inhalten von c) und d)
Zugangsvoraussetzung(en)	c) Praktikum Modul 2
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum

Mainz, den 19.07.2023

Die Dekanin des Fachbereiches  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler